Kinderschutzkonzept

Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl
Geyersberg 3, 3a und 3b
Träger: Stadt Freyung
Rathausplatz 1
94078 Freyung
08551/588125

mit Aussagen zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde- und Feedbackmanagement



Stand: November 2026

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung** 4

2. **Rechtliche Grundlagen und Bezüge** 5

3. **Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung** 5

3.1. Formen von Gewalt 6
3.2. Grenzverletzungen/Übergriffe 7
3.2.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen 7
3.2.2. Beabsichtigte Grenzverletzungen 8
3.2.3. Fahrlässige Grenzverletzungen 8
3.2.4. Übergriffe 9
3.3. Gefährdungen 9
3.4. Risikoanalyse 9

4. **Prävention** 17

4.1 Mitarbeiter 17
4.1.1 Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII 17
4.1.2 Verhaltenskodex der Mitarbeiter 18
4.1.3 Externe Personen 19

4.2 Partizipation 19
4.2.1 Partizipation im Einrichtungsalltag 20
4.2.2 Formen der Beteiligung 20
4.2.3 Partizipation der Kinder 20
4.2.4 Partizipation der Eltern 20
4.2.5 Grenzen der Partizipation 21

4.3 Inklusion 21

5. **Intervention** 21

5.1 Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen 22
5.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in der Einrichtung 23
5.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Kindern 25
5.4 Dokumentation 25

6. **Feedback- und Beschwerdemanagement** 26

6.1 Definition 26
6.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements 27
6.3 Möglichkeiten der Beschwerde 27
6.4 Beschwerdeverfahren 28

Anlagen

1) Kinderschutzvereinbarung Jugendamt-Träger
2) Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
3) Checkliste Anzeichen sexueller Gewalt
4) Checkliste Anzeichen einer Misshandlung
5) Checklisten Anzeichen einer Vernachlässigung
6) Checkliste Anzeichen häuslicher Gewalt
7) Checkliste Anzeichen psychischer Gewalt
8) Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)
9) Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung
10) Rechtliche Grundlagen und Bezüge
11) Kindliche Sexualität
12) Vereinbarung zur ISEF-Beratung
13) Selbstverpflichtungserklärung des Personals
14) Formblatt Dokumentation

Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.
Das Kinderschutzkonzept ist, genauso wie das Pädagogische Konzept, Bestandteil des Buchungs- und Betreuungsvertrags, und dessen Umsetzung eine Pflichtaufgabe für Einrichtungen. Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder weitestgehend durch präventive Maßnahmen zu schützen.
Definition: Ein Kinderschutzkonzept ist ein Organisationsentwicklungsprozess bei dem sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen.
Verantwortlich für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist der Träger, also die Stadt Freyung, vertreten durch den ersten Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich. Die Trägervertreterin ist Kristina Philipp. Der Träger übernimmt die Fürsorge für das Personal, stellt geeignetes Personal ein und achtet darauf, dass das Personal die ihm übertragenen Aufgaben gut ausführen kann (Anstellungsschlüssel, Ermöglichung von Team-Building, Fortbildungen, Supervision, gute Ausstattung des Arbeitsplatzes, wertschätzender Umgang). Der Träger steht hinter seinen Mitarbeitern. Sollte sich ein Verdacht bzgl. eines Fehlverhaltens eines Mitarbeiters erhärten, entscheidet der Träger, wie arbeitsrechtlich vorgegangen wird, und wie der Vorfall nach außen kommuniziert wird. Sollte ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter sich als unbegründet herausstellen, unternimmt der Träger alles, um den guten Ruf der Person und der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass das Team das Schutzkonzept verinnerlicht und an der Fortschreibung mitarbeitet. Vermutete Grenzverletzungen oder Gefährdungssituationen werden mit der Gruppenleitung und dann mit der Leitung besprochen. Die einrichtungsinterne Kinderschutzbeauftragte wird hinzugezogen.

Alle Mitarbeiter sind zur Umsetzung des Kinderschutzkonzepts verpflichtet. Sie haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben (Anlage 13).

Der Waldkindergarten und die Wiesenkrippe kooperieren mit der Fachberatung, dem Jugendamt, der Beratungsstelle der Caritas und der Sozialberatungsstelle Amosum. Im Gefährdungsbereich ist der erste Ansprechpartner die insoweit erfahrene Fachkraft (Isef oder auch ieFK abgekürzt), welche bei der Caritas angesiedelt ist und beim weiteren Vorgehen berät und unterstützt. Der Waldkindergarten verfügt über ein Qualitätshandbuch, welches über Abläufe in der Einrichtung Auskunft gibt.

2. Rechtliche Grundlagen und Bezüge (ausführlich Anlage 10) UN-

Kinderrechtskonvention:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Alle Kinder dieser Welt haben dieselben Rechte – egal, wer sie sind und wo sie leben.
Artikel 3: Wohl des Kindes
Artikel 6: Recht auf Leben
Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

EU-Grundrechtecharta

Art. 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 22 Grundsätze der Förderung
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

StGB

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

BayKiBiG

Art. 9b Kinderschutz

AVBayKiBiG

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

3. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl bezeichnet das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen.

3.1. Formen von Gewalt

Gewalt kann geschehen zwischen Kindern untereinander, sie kann von Fachkräften, Eltern, Familienmitgliedern oder externen Personen ausgehen.
Besonders zu beachten ist, dass der Altersunterschied zwischen Kindern ein bewusstes oder unbewusstes Ausüben von Gewalt begünstigen kann. Hierbei spielt auch das Machtgefälle eine große Rolle. Erwachsene und ältere Kinder erscheinen mächtiger und dominanter und machen es Opfern von Gewalt schwerer, Grenzen zu setzen.
Natürlich kann nicht pauschal behauptet werden, dass Ältere über Jüngere dominieren, da es natürlich auch sehr dominante selbstbewusste Jüngere und dagegen schüchterne und leicht manipulierbare Ältere gibt. Dies soll hier jedoch ein Hinweis sein, generell mögliche Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen immer wieder in den Blick zu nehmen (Vorgesetzte – Angestellte; Fachberatung im Landratsamt – Kindertageseinrichtung, welche ein Schutzkonzept verfassen muss, Extrovertierte - Introvertierte,…).

Grundsätzlich werden vier verschiedene Arten von Gewalt unterschieden:

- Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Darunter verstehen wir beispielsweise folgendes: Schütteln, Schlagen, Einsperren, Fesseln, zum Essen zwingen…..

- Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt ist oder nur dazu dient, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Seelisch definieren wir beispielsweise: fehlender Trost, Ignorieren, Gewalt oder Vernachlässigung androhen….

- Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneten Dritten zugrunde liegt. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden. Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht birgt das Risiko einer Kindeswohlgefährdung.
Darunter verstehen wir, keine angepasste Versorgung mit Essen und Trinken, mangelnde Hygiene, keine wetterangemessene Kleidung usw.. Emotionale Vernachlässigung zeigt sich beispielsweise im Liebesentzug, fehlende Geborgenheit, fehlende Wertschätzung, fehlende Kommunikation….

- Sexueller Missbrauch (siehe hierzu Anlage 11 "Kindliche Sexualität“)

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Darunter verstehen wir z. B. erzwungene körperliche Nähe, sexuelle Stimulierung des Kindes, Küssen, Kinder zu sexuellen Posen zwingen….

3.2 Grenzverletzungen-Übergriffe

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, bei denen die persönlichen Grenzen eines Menschen unbeabsichtigt (unbewusst), beabsichtigt (bewusst) oder fahrlässig überschritten werden.

3.2.1. Unbeabsichtigte (unbewusste) Grenzverletzungen

Diese passieren meist ohne böse Absicht und entstehen oft durch Missverständnisse oder Unwissenheit.

- **Mangelnde Empathie oder Wahrnehmung:** Jemand merkt schlichtweg nicht, dass er eine Grenze überschreitet (z. B. weil er Signale falsch deutet).
- **Kulturelle oder soziale Unterschiede:** Was in einer Kultur oder Familie als völlig normal gilt (z. B. körperliche Nähe oder direktes Nachfragen zu privaten Themen), wird von einer anderen Person bereits als Übergriff empfunden.

- **Unklar kommunizierte Grenzen:** Wenn eine Grenze vorher nie klar ausgesprochen oder signalisiert wurde, weiß das Gegenüber oft nicht, dass es eine Linie überschreitet.

3.2.2. Beabsichtigte (bewusste) Grenzverletzungen

Hier weiß die Person genau, dass sie eine Grenze überschreitet, nimmt dies aber bewusst in Kauf oder legt es sogar darauf an.

- **Macht und Kontrolle:** Grenzen werden gezielt missachtet, um Dominanz zu zeigen, das Gegenüber zu manipulieren oder zu kontrollieren (z. B. in toxischen Beziehungen oder beim Mobbing).
- **Egoismus und eigene Vorteilsnahme:** Die eigenen Bedürfnisse oder Ziele werden als wichtiger eingestuft als das Wohlbefinden des anderen (z. B. das ungefragte Ausleihen von Dingen oder das Drängen zu einer Handlung).
- **Provokation und Testen von Grenzen:** Besonders Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene in Konflikten, testen Grenzen bewusst aus, um zu sehen, wie weit sie gehen können und welche Konsequenzen folgen.

3.2.3. Fahrlässige Grenzverletzungen

Dies ist eine Mischform: Die Person handelt nicht mit der direkten Absicht, dem anderen zu schaden, nimmt es aber aus Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit billigend in Kauf („Ist mir doch egal, wie er/sie sich dabei fühlt“).

Sie können im pädagogischen Alltag, im Umgang miteinander oder in der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Mitarbeitenden und Eltern entstehen. Ursachen können beispielsweise mangelnde Aufmerksamkeit, fehlende Sensibilität oder unterschiedliche Vorstellungen von Nähe, Distanz und respektvollem Umgang sein.

Grenzverletzungen können körperlicher, sprachlicher oder emotionaler Art sein. Dazu gehören beispielsweise unbedachte Äußerungen, unangemessene Nähe, das Übergehen persönlicher Bedürfnisse oder ein nicht wertschätzender Umgangston. Solche Situationen können im gemeinsamen Spiel, bei der Unterstützung im Alltag oder in Gesprächen zwischen Erwachsenen auftreten, z.B. jemanden nicht ausreden lassen, auslachen, sich nicht an Absprachen halten, Regeln willkürlich ändern, jemanden über- oder unterfordern, zögerlich oder unsicher handeln, ständiges Loben und Belohnen, Intimität des Toilettengangs nicht wahren oder Kind ungefragt überprüfen, ob es was in der Windel hat oder ob die Hose vollgepieselt ist.

Entscheidend ist, die persönlichen Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Grenzverletzungen können auch dann verletzend sein, wenn sie nicht beabsichtigt waren. Deshalb ist es wichtig das eigene Verhalten zu reflektieren, Rückmeldungen anzunehmen und Grenzverletzungen anzusprechen und zu korrigieren.

3.2.4. Übergriffe

Übergriffe gehen über unbeabsichtigte Grenzverletzungen hinaus. Sie liegen insbesondere dann vor, wenn persönliche Grenzen bewusst oder wiederholt missachtet werden, obwohl die Bedürfnisse, der Widerstand oder das Unwohlsein des Gegenübers erkennbar sind. Dies kann durch körperliches Verhalten, abwertende oder verletzende Äußerungen, Einschüchterung, Bloßstellung oder das Ausnutzen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen geschehen.

Übergriffe können zwischen Erwachsenen und Kindern, unter Kindern sowie zwischen Erwachsenen auftreten. Besonders im pädagogischen Bereich ist darauf zu achten, dass die bestehende Verantwortung und das Machtgefälle gegenüber Kindern nicht ausgenutzt werden. Der Wille und die Würde jedes Kindes sind zu achten.

Übergriffe sind nicht hinnehmbar und erfordern eine klare Reaktion. Sie müssen angesprochen und entsprechend den festgelegten Verfahrenswegen, siehe Seite 21 und folgende des Schutzkonzeptes, bearbeitet werden. Dabei sind die betroffenen Personen zu schützen und geeignete Maßnahmen zur Aufarbeitung und zur Vermeidung weiterer Übergriffe einzuleiten.

3.3. Gefährdungen

Gefahr kann ausgehen von Zecken oder anderen Insekten, Giftpflanzen, Hunden oder anderen Tieren, Keimen und auch von Geländegegebenheiten und Witterungsbedingungen.
Um ein besseres Verständnis der möglichen Gefahren zu erlangen, haben wir im Punkt 3.4. eine Risikoanalyse speziell für unsere Einrichtung erstellt.
Im Kinderschutzkonzept befassen wir uns jedoch vorrangig mit Gefahren, welche durch absichtliches oder unabsichtliches Fehlverhalten anderer Menschen entstehen können.

3.4. Risikoanalyse

Wir unterscheiden im Waldkindergarten „Wolfsteiner Woidschratzl“ zwischen folgenden Risikobereichen:

- Räumlichkeiten/Hütte
- Aufenthalt im Freien & Umgebung
- Familie & häusliches Umfeld
- Personal
- Kinder
- Externe Personen

Risikobereich	**Gefährdung**	**Schutzmaßnahmen**
Räumlichkeiten/Hütte	Kanten (z. B. Tische, Stühle)	Erhöhte Vorsicht und Beaufsichtigung durch das Personal
	Toiletten (sexuelle Übergriffe unter Kindern/Kind zu Personal)	Überblick Personal, Stichproben möglich

	Materialien z. B. Kleinteilen von Brettspielen, Scheren	Das Personal beaufsichtigt die Kinder, schreitet bei gefährdendem Verhalten ein.
	Pelletofen	Geschützt durch ein Gitter und Aufsicht durch das Personal.
Aufenthalt im Freien & Umgebung	Straße	Kinder werden durch Aufsichtsperson oder das Personal begleitet.
	Ausflüge/Spaziergänge	Mindestens zwei Mitarbeiter/innen sind anwesend.
	Naturmaterialen z. B. Stöcke, Steine	Die Kinder werden vom Personal begleitet und kennen die Regeln im Wald.
	Aufenthalt im Freien im Allgemeinen	Das Kind hat entsprechend der Witterung/Temperatur angemessene Kleidung an. Das Personal begleitet das Kind/die Kinder und die Regeln im Wald sind bekannt.
Familie & Häusliches Umfeld	Vernachlässigung durch Ignorieren der Gefühle	Sensibilisierung der Eltern im Gespräch. Rollenspiele
	Unangemessener Medienkonsum	Sensibilisierung der Eltern im Entwicklungsgespräch, Vermittlung altersgerechter Mediennutzung, Stärkung von Natur- und Bewegungserfahrungen als Ausgleich.
	Körperliche Gewalt z.B. Schlagen, Treten	Beobachtung von Verletzungen und Verhaltensänderungen, Gespräche mit Eltern, Dokumentation nach § 8a SGB VIII, Hinzuziehung der Fachberatung bei Verdachtsfällen.

	Sexuelle Gewalt z. B. unangemessene Berührungen im Intimbereich	Altersgerechte Präventionsarbeit „Mein Körper gehört mir“, Stärkung von Nein-Sagen und Grenzsetzung, feste Ansprechpersonen für Kinder.
	Emotionale Gewalt z. B. Auslachen, Ignorieren	Wertschätzende Gesprächskultur, Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten, regelmäßiger Austausch mit Eltern und Team.
	Grenzenlose Erziehung z. b. Hand geben an der Straße	Förderung von Selbstschutzregeln (z. B. Straßenverkehr, Fremde Personen, Waldgrenzen), Elternberatung bei Bedarf.
	Gesundheitszustand der Erziehungsberechtigten z. b. Depression	Niederschwellige Gesprächsangebote, Vermittlung von Beratungsstellen, enge Beobachtung des Kindeswohls.
Personal	Psychische Gewalt z. b. Auslachen, Schlecht reden	Verhaltenskodex für Mitarbeitende, regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern.
	Körperliche Gewalt z. B. Zwingen zum Essen, Nähe erzwingen	Verbindliche Regeln zu Nähe und Distanz, Vier-Augen-Prinzip im Team, regelmäßige Schulungen zum Kinderschutz.
	Personalmangel z. B. unangemessenes Verhalten „die Nerven liegen blank“	Vertretungsregelungen, Anpassung der Gruppengröße oder Aktivitäten, Gefährdungsanzeigen an Träger bei dauerhafter Unterbesetzung.
	Nähe – Distanz	Keine unnötigen Einzelkontakte außerhalb des Sichtbereichs anderer Mitarbeitender, transparente Wickel- und Umkleidesituationen, Reflexion im Team.

Kinder	Körperliche Gewalt z. b. Selbstverletzung	Enge Begleitung durch Fachkräfte, Förderung der emotionalen Regulation, Beobachtung und Dokumentation auffälligen Verhaltens.
	Keine Unterstützung bei Konfliktbewältigung	Aktive Konfliktbegleitung durch Fachkräfte, Einübung gewaltfreier Konfliktlösungen, Stärkung sozialer Kompetenzen.
	Wegsehen z. B. Kinder beißen, treten, Mobbing	Präsenz der Fachkräfte an bekannten Konfliktorten im Wald, regelmäßige Beobachtungsrunden, rasches Eingreifen bei Grenzüberschreitungen.
	Psychische Gewalt z. b. Ignorieren, Anschreien	Förderung einer wertschätzenden Gruppenkultur, Gesprächskreise, pädagogische Begleitung bei Ausgrenzung und Mobbing.
	Sexuelle Gewalt z. b. unangemessene Berührungen, Küssen	Klare Regeln zu Körperkontakt und Rückzugsmöglichkeiten, kontinuierliche Aufsicht, altersgerechte Sexualpädagogik, sofortiges Eingreifen bei Grenzverletzungen.
Externe Personen	Bring- und Abholsituation	Abholberechtigungen schriftlich festlegen, unbekannte Personen kontrollieren, Kinder nur an autorisierte Personen übergeben.
	Uneinsichtige Bereiche	Feste Waldgrenzen vereinbaren, regelmäßige Zählkontrollen, Kinder bleiben stets im Sicht- oder Rufkontakt.
	Fotoaufnahmen der Kinder	Klare Fotoregeln für Eltern und Besucher, Einverständniserklärungen dokumentieren, Fotoverbote sichtbar kommunizieren.

	Sexuelle Gewalt z.B. unangemessene Berührungen am Kind	Fremde Personen werden sofort angesprochen, Kinder werden nicht allein zu unbekannten Personen gelassen, Aufsicht wird verstärkt.
	Körperliche Gewalt z.B. Festhalten	Kinder bleiben in Begleitung der Fachkräfte, Besucher werden beobachtet und bei Bedarf des Geländes verwiesen.
	Psychische Gewalt z.B. Auslachen	Respektvoller Umgang wird eingefordert, übergriffige Personen werden angesprochen und bei Bedarf ausgeschlossen.

Der Aufenthalt im Freien, besonders im Wald, birgt das Risiko von Stürzen, Abschürfungen, Verletzungen durch Fremdkörper etc. Wir legen Wert darauf, dass Kinder ihre motorischen Fähigkeiten ausprobieren und ausbauen können. Das Laufen im Gelände auf unebenem Boden ist hier der erste Schritt. Dabei kann es zu Stürzen kommen. Kinder dürfen auch auf ausgewählte Steine und Bäume klettern, jedoch nur dort wo es das einzelne Kind unter Zuhilfenahme seiner in diesem Moment aktuell verfügbaren körperlichen und motorischen Fähigkeiten schafft, selbstständig ohne Unterstützung des Personals hinauf- und hinunterzuklettern. Das Personal entscheidet, wo und wie hochgeklettert werden darf. Diese Entscheidung / Einschätzung kann von Fachkraft zu Fachkraft variieren und wird zum einen von der aktuellen Tagesverfassung des jeweiligen Kindes genauso wie zum anderen von den vorherrschenden Witterungsbedingungen und der passenden oder unpassenden (Kletter-)Ausrüstung des Kindes (dicke Gummistiefel machen das Klettern beispielsweise gefährlicher als griffige Wanderschuhe) abhängig gemacht. Passiert ein Sturz wird Erste Hilfe geleistet, bei größeren Verletzungen werden die Eltern, gegebenenfalls der Notarzt angerufen. Leitung und Träger werden bei schlimmeren Verletzungen informiert. Auch kleinere Verletzungen werden im Verbandsbuch notiert. Das Personal wird alle 2 Jahre in Erste Hilfe (am Kind) geschult.

Die Waldkindergartenkinder dürfen auch bei Regen und im Winter raus in den Wald. Es ist uns wichtig, dass die Kinder das Wetter und die Jahreszeiten sowie die Veränderungen in der Natur mit allen Sinnen erleben können. Je nach Witterung wird die Kleidung der Kinder, die von den Eltern mitgegeben wird, angepasst. Den Kindern kann heiß werden, sie können nass werden und auch mal frieren. Sollte die von den Eltern mitgegebene Regenkleidung mal nicht geholfen haben oder bei unerwartetem Platzregen oder einem Bad in einer Pfütze ein Kind sehr nass geworden sein, wird es umgezogen. Bei Hitze halten sich die Gruppen im Schatten auf, das Personal achtet darauf, dass die von den Erziehungsberechtigten mitgegebenen Kappen in der Sonne getragen werden.

Zudem werden die Kinder von uns angeleitet, ihre selbst mitgebrachte Sonnencreme bei Bedarf aufzutragen. Die Kinder werden vom Personal angehalten, Kleidungsschichten auszuziehen bzw. anzuziehen, um Hitzestau bzw. Auskühlen entgegenzuwirken. Dabei wird darauf hingearbeitet, dass das Kind selbst erkennt, wann es ihm zu heiß oder zu kalt ist, sodass es dies auch benennen kann und zukünftig eigenständig handelt. Bei Kälte werden die Kinder durch verschiedene Spiele dazu motiviert, sich zu bewegen. Das Personal achtet darauf, dass mitgebrachte Jacken, Mützen und Handschuhe getragen werden. Vorschulkindern wird hier Autonomie zugesprochen bzgl. des Tragens

von Mützen und Handschuhen, wenn dies vertretbar ist. Bei Kälte findet die Brotzeit in den jeweiligen Hütten statt (beheizt), so dass die Kinder sich aufwärmen können. Wer nach der Brotzeit drinnen bleiben will, kann dies tun.

Bei gefährlichem Wetter (Gewitter; Sturm; Schneebruchgefahr, bedeutet Gefahr durch Blitzschlag, Hagel, herabstürzende Äste oder Bäume) suchen die Gruppen ihre Schutzräume auf. Im ganz akuten Fall erst mal die Hütten (z.B. bei nicht-vorhergesagtem plötzlichem Hagel), bei sich abzeichnenden Wetterproblemen (aufziehendes Gewitter) den schnell erreichbaren Kidsclub im Ferienpark am Geyersberg, und bei vorhersehbarem Unwetter (z.B. angesagtes Sturmtief) werden die Eltern im Vorfeld informiert, dass die Betreuung der Kinder in den Schutzräumen stattfindet, für die Gruppe Wölfe im Kidsclub am Geyersberg und für die Gruppe Bären in freien Räumen der Wiesenkrippe oder in der Polizeiakademie.

Es besteht die Gefahr von Zeckenbissen und Insektenstichen und -bissen im Wald und auf den Wiesen. Wird vom Personal eine Zecke an einem Kind entdeckt, wird vorgegangen wie dies von den Eltern im Betreuungsvertrag festgelegt wurde. Bei Stichen von Bienen, Wespen, Hornissen und wenn das Insekt nicht gesehen wurde und das Kind auf den Stich stark reagiert, werden die Erziehungsberechtigten angerufen. Bei bekannten Allergien wird vorgegangen, wie dies von den Eltern gewünscht und im Vertrag angegeben ist. Reagiert ein Kind auf einen Insektenstich mit Atemnot oder anaphylaktischem Schock informiert das Personal den Notarzt und die Eltern sofort. Die Leitung und der Träger werden in Kenntnis gesetzt, sobald der Notfall dies zulässt. Wird ein Erdwespennest entdeckt, verlässt die Gruppe den Platz sofort und informiert die andere Gruppe, dass der Platz bis zum Winter gesperrt ist.

Im Wald können Äste von Bäumen fallen. Dieses Risiko kann nie ganz ausgeräumt werden. Jedoch werden die Plätze, welche von den Waldkindergartengruppen regelmäßig aufgesucht werden, 2x jährlich von einem geschulten Baumpfleger begutachtet und eventuell gefährliche Äste oder Bäume werden beseitigt. Nach Stürmen oder hoher Schneelast werden die Bäume, unter denen z.B. Brotzeit gemacht wird, auf Anfrage der Leitung vom Förster auf Gefahren begutachtet. Das Personal wird jährlich in Baumbeschau geschult.

Beim Feuermachen besteht die Gefahr des Sich Verbrennens, im Tipi zudem einer Rauchgasvergiftung. Trotzdem ist es uns wichtig, dass die Kinder den Umgang mit dem Element Feuer erlernen, um später sicher damit hantieren zu können. Das Personal stellt hierzu zusammen mit den Kindern Regeln auf und achtet genau auf deren Einhaltung: Kein Kind überschreitet die Einfassung der Feuerstelle, wirft etwas ins Feuer oder stochert mit einem Gegenstand darin herum. In der Nähe des Feuers wird nicht gelaufen, getobt oder geschubst. Beim Feuer steht immer eine erwachsene Person zur Aufsicht. Im Tipi sind ein CO2 Melder sowie ein Feuerlöscher beim Feuermachen immer mitzuführen. Das Personal wird jährlich im Umgang mit dem Feuerlöscher sowie in der Verwendung harzarmer Hölzer geschult. Das Anzünden von Kerzen mit Streichhölzern wird mit den Vorschülern geübt, soweit das Kind sich dies zutraut.

Im Freien begegnen wir verschiedenen Tieren, die meisten davon sind ungefährlich. Tote Tiere werden nicht angefasst. Die Gefahr von Keimen wird mit den Kindern besprochen. Ebenso wird der Umgang mit Hunden mit den Kindern thematisiert, da der Standort des Kindergartens an einem Wanderweg liegt und somit häufig Leute in Begleitung von Hunden unseren Bereich durchqueren und uns im Wald begegnen. Eine Hundeführerin besucht jährlich die Kindergartengruppen, um die Kinder am lebenden Objekt zu schulen. In der Nähe von Hunden wird nicht gelaufen (nicht zu den Tieren hin und auch nicht von ihnen weg), Stöcke werden aus der Hand gelegt und der Hund wird nicht angefasst. Bei freilaufenden Hunden, welche nicht bei ihrem Besitzer bei Fuß gehen, weißt das Personal die Besitzer auf die Leinenpflicht hin und versucht einer nahen Begegnung des Hundes mit den Kindern entgegenzuwirken.

Es ist uns wichtig, dass Kinder den Umgang mit Lebensmitteln und deren Verarbeitung erlernen. Dazu gehörten auch das Schneiden und Kochen. Je nach Alter und Fähigkeit der Kinder, dürfen sie mit dem Messer Obst und Gemüse schälen oder schneiden, mit mehr oder weniger Hilfe durch Erwachsene. Dies birgt auch eine Verletzungsgefahr. Auch beim Hantieren mit Werkzeugen (Schnitzmesser, Hammer, Säge) können Gefahren auftreten. Werkzeuge werden daher nie von den Kindern ohne Aufsicht und Anleitung durch das Personal verwendet.

Im Wald gibt es auch giftige Pflanzen und Pilze, welche ein Risiko darstellen können. Alle Waldkindergartenkinder kennen die Regel, dass nichts von Wald und Wiese in den Mund gesteckt werden darf (es gibt hier Ausnahmen, wenn z.B. Himbeeren gefunden werden oder wir spezielle Kräuter sammeln). Das Personal kennt viele giftige Pflanzen und Pilze und erklärt diese den Kindern. In den Hütten gibt es schädliche Stoffe wie Reiniger und Desinfektionsmittel. Diese werden jedoch für die Kinder weitestgehend unerreichbar aufbewahrt. In den Diensthandys ist die Nummer des Giftnotrufs eingespeichert.

Uns ist es wichtig, dass Kinder sich zum Spielen auch zurückziehen können. Unser Gelände bietet hierfür viele Möglichkeiten. Möchten Kinder an einer uneinsichtigeren Stelle spielen greift die Regel, dem Personal zuvor Bescheid zu geben und auf Rufen des Personals zu antworten und zurückzukommen. Es ist uns bewusst, dass wir hier keine 100%ige Einsicht in die Geschehnisse haben, dennoch halten wir es aber aus pädagogischer Sicht für sehr sinnvoll, Kindern die Möglichkeit des unbeobachteten Spielens zu ermöglichen. Hat eine Fachkraft jedoch Zweifel oder Bedenken bzgl. der Intention des unbeobachteten Spielens oder der Freiwilligkeit der beteiligten Kinder, wird die Absicht mit den Kindern besprochen. Hat die Fachkraft dann immer noch bedenken, erlaubt sie den Rückzug nicht (siehe Anlage 11).
Unser Kindergarten hat pro Gruppe je einen sehr übersichtlichen Gruppenraum, Garderobe (hier muss die Türe während des Betriebs offenbleiben), Geräteraum (auch hier muss die Türe offenbleiben) und eine Komposttoilette. Bei der Gruppe Wölfe können die Kinder auch noch unter die Hütte gehen bzw. kriechen. Kinder dürfen nicht zu zweit in die Toilette.

Muss ein Kind umgezogen oder gewickelt werden oder braucht es Hilfe beim Toilettengang, wird dies von einer Fachkraft, einem Auszubildenden oder auch einem Praktikanten erledigt (wenn derjenige es sich zutraut). Geschieht dies im Freien wird auf Abstand zu den anderen Kindern geachtet (spezielle Kloplätze, Wickeln und Umziehen etwas abseits vom Kreis, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren). Es wird darauf geachtet, das Kind nicht zu beschämen. Nacktheit wird jedoch als etwas Natürliches behandelt. Die Wünsche des Kindes, wo es sein Geschäft verrichten möchte, wer es dabei begleitet, wer es umziehen oder wickeln soll, werden so weit wie möglich respektiert und berücksichtigt. Dies geschieht dennoch in Sicht- und Hörweite der Betreuungsperson.
Wird ein Kind in der Hütte oder der Toilette umgezogen oder gewickelt werden Türen nie verschlossen, sodass jederzeit eine weitere Betreuungsperson den Raum betreten kann. Bei der Gruppe Wölfe ist die Toilettentür verglast, sodass man schemenhaft etwas erkennen kann, die Tür zum Gruppenraum ist ebenfalls verglast. Zur Sauberkeitserziehung werden die jüngeren Kinder öfters gefragt, ob sie zur Toilette müssen, denn beim Spielen kann das leicht vergessen werden. Selbstverständlich wird ihnen dann Hilfe angeboten, aber nicht aufgedrängt. Geht doch mal etwas daneben wird daraus kein Drama gemacht, sondern das Kind beim Umziehen unterstützt und gelobt, wenn es dabei gut mithilft. Dann war es kein „Malheur“ sondern eine Gelegenheit, den Wortschatz zu erweitern (die grünen Socken, der dicke Pulli mit dem gelben Bagger), das Anziehen zu üben (das Schildchen in der Hose muss nach hinten) und mit dem Kind einfach ein Gespräch zu führen.
Nach jedem Toilettengang und vor der Brotzeit waschen die Kinder ihre Hände mit Seife. Beim Händewaschen wird das Kind angehalten umweltbewusst mit dem Wasser umzugehen. Dadurch soll unnötiges Wasserverschwenden vermieden werden und die Kinder lernen das richtige

Händewaschen und beugen somit auch Infektionen durch Keime gezielt vor. Es wird täglich ein Edelstahlkanister von den Eltern im wöchentlichen Wechsel mitgebracht, Wasser und Seife wird immer zu den Waldplätzen mitgeführt, so dass auch dort die Hände gewaschen werden können.

Alle Betreuungspersonen legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Darüber hinaus finden regelmäßig Teamgespräche statt, so dass alle sich untereinander auch gut kennen. Alle Teammitglieder wissen Bescheid, dass Täter häufig Situationen suchen, in welchen sie mit einem

Kind allein und unbeobachtet sind und Ausreden finden für häufiges Alleinsein mit einem Kind. Die Teammitglieder sehen und erkennen Zeichen von Widerwillen eines Kindes einer bestimmten Person gegenüber.

Der Umgang mit digitalen Medien spielt im Waldkindergarten noch keine große Rolle. Da die Kinder zuhause zunehmend mit Handys und Tabletts hantieren, wurde sich in der Einrichtung explizit gegen eine Nutzung von digitalen Medien entschieden, außer beispielsweise, um das Verhalten oder die Rufe bestimmter thematisierter Tiere zu veranschaulichen. Den Eltern werden dagegen immer wieder Hinweise zu Informationsveranstaltungen weitergeleitet, welche sie beim sinnvollen Umgang mit digitalen Medien unterstützen sollen und Hilfestellung geben dabei, wie sie ihre Kinder vor den Tücken der digitalen Medien schützen können. Klassische Medien wie Bücher oder ein Kamishibai sind im Waldkindergarten von großer Bedeutung und tagtäglich im Gebrauch. So werden verschiedene Kinder- und Sachbücher nicht nur an der Hütte genutzt, sondern auch mit zu den Waldplätzen genommen. Durch die Kooperation „Bibfit“ des Waldkindergartens mit der Stadtbücherei lernen die Vorschulkinder die Bücherei und ihre Angebote und Nutzungsmöglichkeiten kennen. Auf den Gebrauch digitaler Medien wie digitaler Endgeräte wird bewusst weitestgehend (außer zur musikalischen Umrandung etc.) verzichtet. Der Kindergarten soll im Hinblick auf die reizüberflutenden Inhalte digitaler Angebote für die Kinder entschleunigend wirken. In der Kindergartenzeit liegt der Fokus in der „echten“ und mit allen Sinnen erfahr- und erlebbaren physischen Umwelt. Diese Ruhe und Ursprünglichkeit fördern die Kreativität der Kinder und eröffnen dadurch neue Entwicklungsmöglichkeiten.

In der Nachmittagsgruppe, welche mittwochs angeboten wird für Kinder die 3 Jahr oder älter sind, erfolgt die Betreuung spätestens nach insgesamt 6 Stunden Aufenthalt im Freien in oder im näheren Umfeld der Schutzhütte der Bärengruppe, damit die Kinder jederzeit frei entscheiden können, den Ruhe- und Entspannungsbereich bzw. Indoor-Spielbereich aufzusuchen.

Das Team achtet darauf, dass die Hütte gekehrt wird, bevor die Nachmittagsbetreuung beginnt, und breitet auch den Spieleteppich aus, um Spiele auf dem Boden für die Kinder gemütlich und attraktiv zu machen. Die Hütte ist vorgeheizt, so dass die Kinder ihre Outdoor-Kleidung ausziehen können. Den Kindern wird bei kühlem Wetter ein warmes Getränk angeboten.

Die Nachmittagsbetreuung beginnt mit einem gemeinsamen Mittagsessen (2. Brotzeit, bringen die Kinder selber mit und werden vom Team morgens in den Kühlschrank in der Bärenhütte gebracht, um die Lebensmittel frisch zu halten). Das Team achtet darauf, dass die Kinder zur Ruhe kommen können und auch Gelegenheit und Platz haben, sich gemütlich und kuschelig hinzulegen. Bei „gefährlichem“ Wetter (Sturm, Gewitter), kann auch die Nachmittagsgruppe in die Krippenräume ausweichen.

Bei Ausflügen oder Besuch von externen Personen wie z.B. der Zahnärztin, achtet das Personal darauf, dass die Kinder bereits Tage vorher auf den geänderten Tagesablauf vorbereitet werden, damit sie sich darauf einstellen können und Überforderung entgegengewirkt werden kann. Die Namen der involvierten Personen (der Zahnärztin z.B. oder der Waldführerinnen im Nationalpark) werden thematisiert und auch, ob der Ausflug zu Fuß stattfindet (z.B. zu den Kinderkulturtagen im Kurhaus)

oder ob wir mit dem Bus fahren. Auch die Eltern werden schriftlich im Vorfeld informiert und dazu angehalten, mit ihrem Kind über den bevorstehenden Ausflug oder Besuch zu sprechen. Ebenso erhalten die Eltern Hinweise zur erforderlichen Kleidung (z.B. extra warm für den Nationalpark) und Brotzeit. So haben Eltern und Kinder auch rechtzeitig die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie an dem Ausflug teilnehmen möchten oder nicht.

Beim Essen achtet das Personal darauf, dass die Brotzeit ausschließlich durch das Kind verzehrt wird, welches diese auch mitgenommen hat. Dadurch soll eventuellen allergischen Reaktionen vorgebeugt werden. Diese Regel wird sowohl mit den Kindern thematisiert als auch an die Eltern kommuniziert. Wir essen gemeinsam, um eine Tisch- und Gesprächskultur zu entwickeln (auch wenn das Essen zu den warmen Jahreszeiten draußen auf Isomatten im Kreis stattfindet) und um ein Auge darauf haben zu können,

- was ein Kind dabeihat (ist z.B. etwas Schimmliges in der Box? Nur Süßes?),

- ob ein Kind überhaupt etwas isst,

- ob jemand gern die Sachen des Nachbarn naschen möchte oder seine Brotzeit teilt (Allergien!),

- ob ausreichend getrunken wird.

Wir beteiligen uns auch am staatlich finanzierten „Schulobst-Projekt“ und bekommen regelmäßig frisches Bio-Obst und Gemüse, welches wir den Kindern anbieten.

Signalisiert ein Kind bereits vor der gemeinsamen Brotzeit, dass es Hunger haben könnte (z.B. durch Bauchweh) oder haben die Eltern beim Bringen bereits gesagt, dass das Kind nicht gefrühstückt hat, darf es jederzeit etwas aus seiner Box essen.

4.Prävention

4.1 Mitarbeiter

4.1.1. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

Personalauswahl
Bereits im Bewerbungsverfahren/Auswahlverfahren achtet der Träger auf mögliche Auffälligkeiten, wie ständiger Arbeitswechsel oder Lücken im Lebenslauf. Diese werden bereits im Vorfeld im Vorstellungsgespräch thematisiert und aufgegriffen. Ein Probetag ist zu absolvieren.
Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72a Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Bei Neueinstellungen ist dem Träger deswegen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Alle 5 Jahre fordert der Träger beim Arbeitnehmer schriftlich wieder eines zur Überprüfung an und übernimmt hierfür die Kosten.
Jeder im Waldkindergarten Beschäftigte unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 13).

Personalführung
Das Kinderschutzkonzept wurde vom Team des Waldkindergartens erarbeitet und anschließend niedergeschrieben. Regelmäßig werden die Inhalte des Konzeptes in Teamsitzungen aufgegriffen und überprüft, ggf. weiterentwickelt.
Das Team hat die Aufgabe, neue Mitarbeiter bereits während der Einarbeitungszeit explizit an das

Thema Kinderschutz heranzuführen und mit ihnen das Kinderschutzkonzept durchzusprechen. Diese Aufgabe übernimmt vorrangig die Leitung bzw. die Gruppenleitung und die Kinderschutzbeauftragte.
Darüber hinaus finden monatlich Teamgespräche statt, sodass alle sich untereinander auch gut kennen. Hier werden unter anderem verschiedene Situationen aus dem Kindergartenalltag besprochen, welche aus Sicht des Kinderschutzes diskutiert werden. Personalgespräche zwischen den Teammitgliedern und der Leitung erleichtern ebenfalls das Beleuchten verschiedener Alltagssituationen und das Äußern von eventuellen Bedenken und dienen der Reflexion. Diese erfolgen nach Wunsch und Bedarf. 1x jährlich muss im Zuge der „Leistungsorientierten Beurteilung (LOB)“ von der Leitung mit jedem Teammitglied ein Beurteilungsgespräch geführt werden. Die Leitung selbst wird von der Personalchefin der Stadt Freyung beurteilt.

Der Träger übernimmt eine große Verantwortung dem Wohlergehen seiner Angestellten gegenüber. Er sorgt für gute Arbeitsbedingungen und für eine ausreichende Personaldecke, sodass einer Überlastung des Personals und damit einhergehender eventuell verringerter Möglichkeit der Wahrung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht, sowie der Belastbarkeit und damit der Geduld gegenüber den Kindern, entgegengewirkt werden kann.

Ein gutes und stabiles Vertrauensverhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und der Trägervertreterin Kristina Philipp begünstigt die gute Zusammenarbeit zum Wohle aller Beteiligten. Die Stadt Freyung verfügt auch über einen Personalrat, welcher sich ebenfalls für die Vertretung der Interessen gegenüber der Obrigkeit einsetzen soll.

4.1.2. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

- Physische und psychische Gewalt gegen Kinder, als auch Erwachsene wird keinesfalls toleriert. Wir achten auf gewaltfreie Kommunikation.
- Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern selbst werden in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeiter des Waldkindergartens sind dem Schutz und dem Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder gleichermaßen verpflichtet.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kindergartenleitung weiter.
- Ist die Leitung selbst involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist der Träger zu informieren.
- In unserem Waldkindergarten legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern sind selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören auch die sogenannten „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. (Siehe Anlage 11).
- In Teambesprechungen wird das Thema Kinderschutz immer wieder thematisiert. Beispiele aus dem Kindergartenalltag werden im Team besprochen und reflektiert. Hier findet die Analyse fachlich korrekten Verhaltens, sowie Grenzverletzungen oder gar -überschreitungen statt. Alle

Teammitglieder wissen Bescheid, dass Täter häufig Situationen suchen, in welchen sie mit einem Kind allein und unbeobachtet sind und Ausreden für das häufige Alleinsein mit einem Kind finden. Die Teammitglieder sehen und erkennen Zeichen von Widerwillen eines Kindes einer bestimmten Person gegenüber.

4.1.3. Externe Personen

Immer wieder kommt es vor, dass externe Personen die Einrichtung betreten. Dazu gehören Eltern und Großeltern der betreuten Kinder, aber auch Frühförderer, Logopäden, Handwerker, Eltern, welche ihr Kind anmelden möchten, usw. Hier gilt ganz besonders, dass externe Personen von den Kindern ferngehalten werden. Wenn z.B. Reparaturarbeiten unbedingt während der Betreuungszeiten stattfinden müssen, versucht das Personal mit den Kindern an einem Waldplatz zu sein. Es wird kein Kind mit einer fremden externen Person allein gelassen. Mitarbeiter der Frühförderung und Logopädie verfügen berufsbedingt über ein gültiges erweitertes Führungszeugnis, aber auch sie sind mit Kindern nur hinter offenen und verglasten Türen alleinzulassen.

4.2. Partizipation

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist uns sehr wichtig. Ebenso wollen wir dadurch die Resilienz der Kinder, also ihre Flexibilität im Umgang mit Stress, Veränderungen und Herausforderungen, fördern. Sichere Bindungen und das frühe Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit helfen, später mit den Herausforderungen des Lebens besser umgehen zu können, um an Rückschlägen (z.B. Trennungen, schlechten Noten, Verlust des Arbeitsplatzes usw.) nicht zu zerbrechen, sondern sich auf die eigenen Stärken besinnen, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und sich entsprechend Hilfe holen zu können. Studien belegen, dass wenigstens eine sichere Bezugsperson, welche sich eines Kindes annimmt, es ernst nimmt und ihm zuhört, die Resilienz dieses Menschen signifikant erhöhen kann. Durch wertschätzende Zuwendung wird den Kindern angeboten so eine sichere Bezugsperson im Kindergarten zu sein. Eine resiliente Person hat eine selbstsichere Ausstrahlung und wird dadurch seltener Opfer von Angriffen. Sie kann sich zur Wehr setzen, sich besser ausdrücken und Hilfe in Anspruch nehmen. Unsere Schulanfänger nehmen, finanziert durch den Elternbeirat, jedes Jahr an einer Resilienzschulung mit vier Einheiten teil.

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Die Kinder in unserer Einrichtung bekommen die Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen und Entscheidungen beteiligt. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag im Kindergarten aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und Erzieher auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im Kindergarten ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für die Akzeptanz Anderer und erlernen

Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie sollen sich zu politisch denkenden und handelnden Menschen entwickeln.

4.2.1. Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere pädagogische Aufgabe sehen wir darin, die Kinder entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen. Hier zeigt sich unser Grundsatz der Inklusion, welcher bedeutet, dass ALLE teilhaben können sollen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand dürfen die Kinder: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder sie werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

4.2.2. Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder Einzelgespräche.

4.2.3. Partizipation der Kinder

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden und sie dabei in Sicherheit bleiben.
- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.

4.2.4. Partizipation der Eltern

- Eltern entscheiden selbst über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und ihre Art der Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden die Eltern über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.

- Information erfolgt des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.
- Die jährliche anonyme Elternbefragung gibt den Eltern die Möglichkeit, aktiv Kritik, Wünsche und Anregungen zu äußern.

4.2.5. Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bezogen auf Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

4.3. Inklusion

Angestrebt wird `ein Kindergarten für alle`. Jedes einzelne Kind, Erziehungsberechtigter, Teammitglied ist gleichwertig akzeptiert und anerkannt, fühlt sich selbst als Person verantwortlich und bringt sich ein, ganz egal welcher Art sein individueller Beitrag ist. Dies soll erreicht werden durch die Vorbildfunktion der Pädagogen und wertschätzendes Thematisieren von Unterschieden
Der Waldkindergarten bietet auch Kindern mit (drohender) Behinderung oder Migrationshintergrund eine gute Umgebung um ihre individuellen Bedürfnisse positiv zu entwickeln. Es ist ein Ziel, allen Kindern eine faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschance zu geben, sofern wir dies im Rahmen des Aufenthalts im Wald gewährleisten können. Hierfür achtet das Personal besonders darauf, dass die Stärken eines jeden hervorgehoben werden, z.B. „auch wenn ein Kind dies und jenes vielleicht (noch) nicht kann, kann es aber dafür bereits dies“. Diskriminierung und dem Ausnutzen von Schwächen wird auf diese Weise entgegengewirkt. Natürlich gilt besonders verletzlichen Kindern auch ein extra genaues Hinschauen auf ihre Bedürfnisse und den Umgang der anderen mit ihnen.
Zudem behält sich die (Gruppen)Leitung vor, mit den Eltern von eventuell beeinträchtigten Kindern erst einmal einen Schnuppertagtermin zu vereinbaren, damit Kind, Eltern und Pädagogen gemeinsam schauen können, ob der Waldkindergarten den besonderen Bedürfnissen gerecht werden kann. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird gemeinsam eine andere, bessere Lösung für die Familie gesucht.

5. Intervention

Handlungsbedarf besteht grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/ihr Alter besonderen Schutz benötigen, wenn

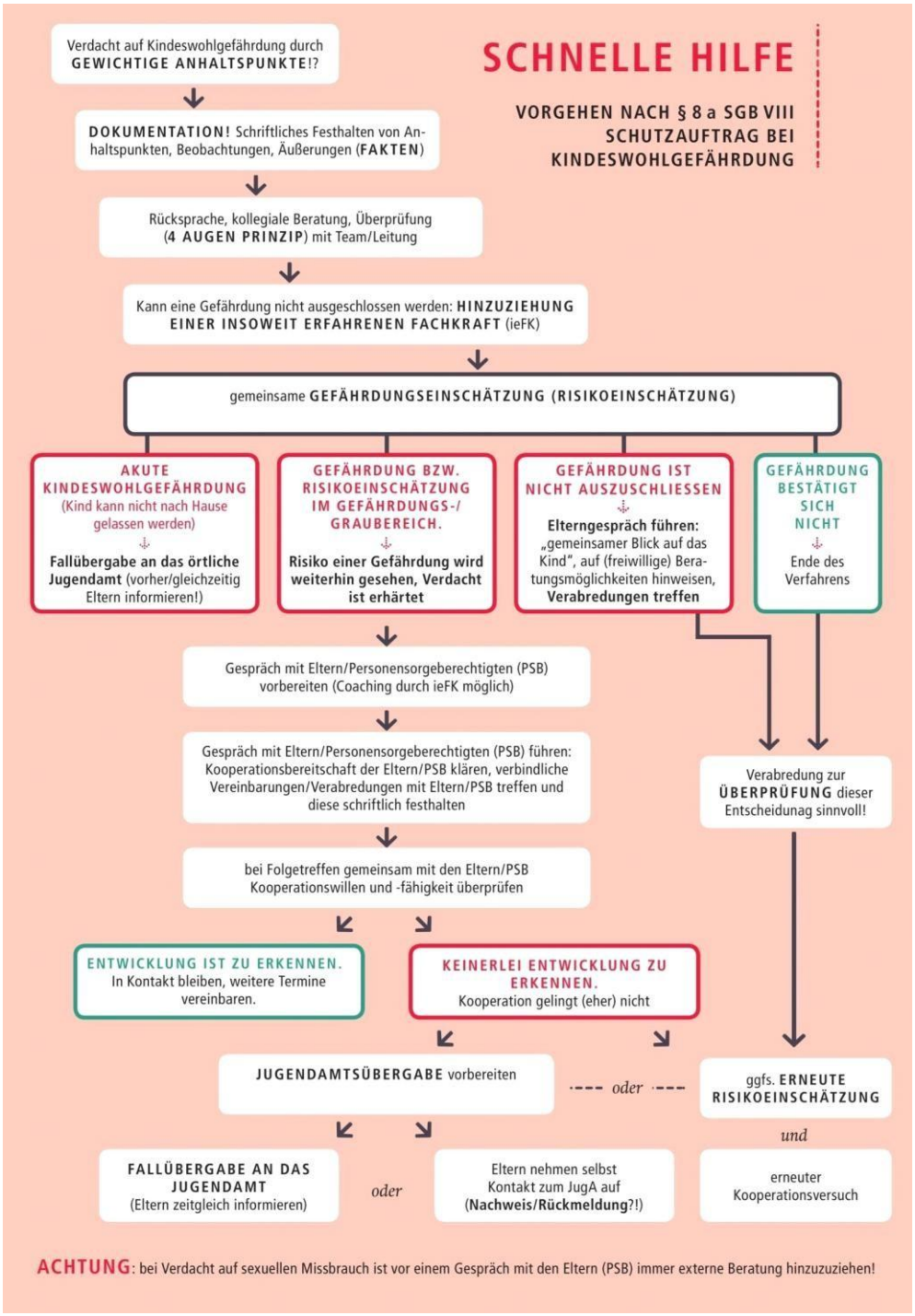
- Kenntnis erlangt wird über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welche auf in Punkt 3. genannte Gefährdungsarten hinweisen.
- Ein oder alle Sorgeberechtigten ausfallen.

- Sich Sorgeberechtigte bzw. Betreuungspersonen des Kindes plötzlich unvorhersehbar und unberechenbar verhalten. Siehe Anlagen 2-9.

5.1. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

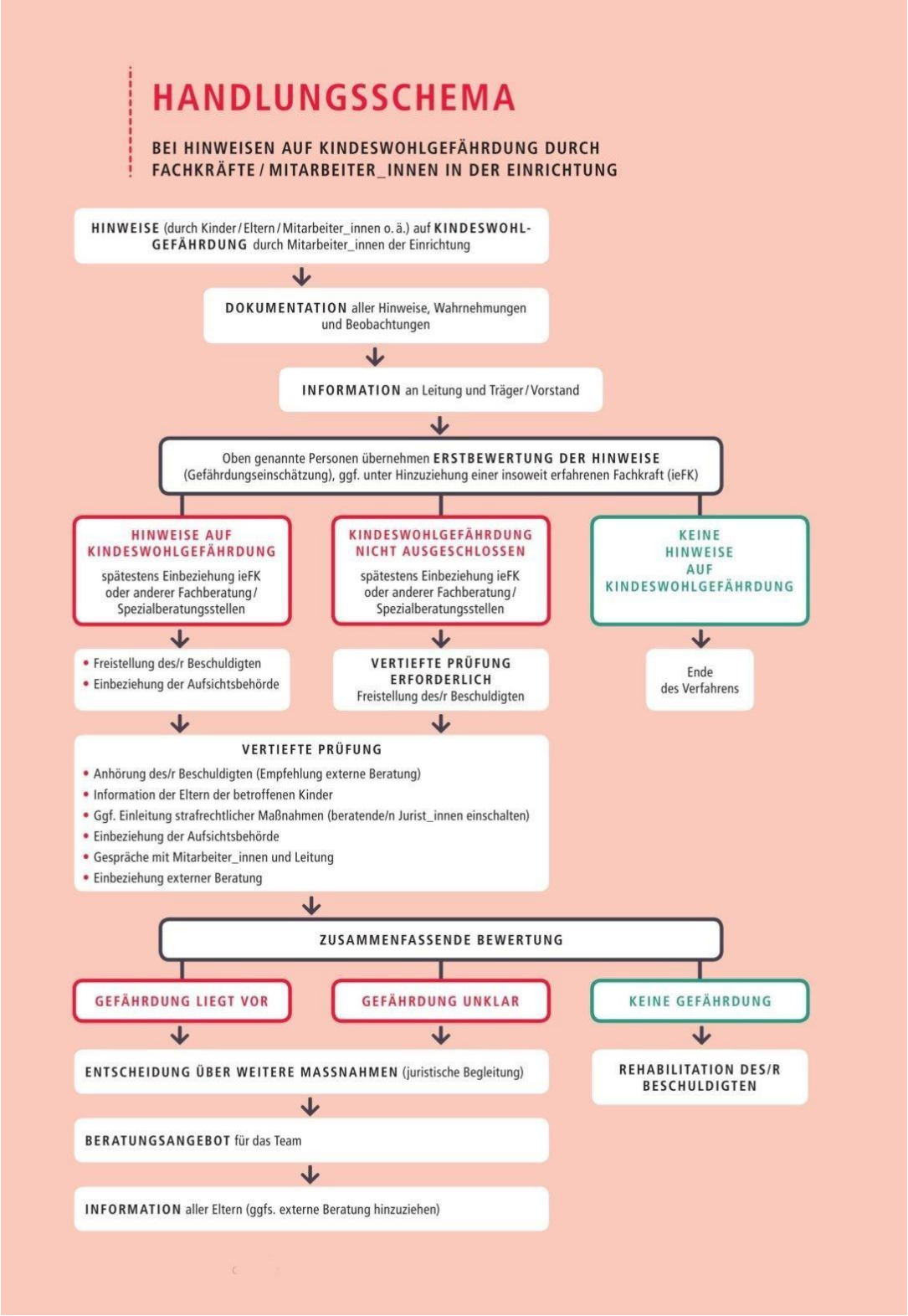
- Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
- Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.
- Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:
  Die Information wird zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten und die Kinderschutzbeauftragte weitergegeben. Eventuell wird danach eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.
- Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB VIII, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung:
  Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Kinderschutzbeauftragte und der Träger miteinbezogen, und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft ieFK hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden dokumentiert.
- Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und die weitere Vorgehensweise wird festgelegt.
- Die betroffenen Parteien werden (falls keine Gefahr durch Vertuschung, Flucht oder Verschlechterung der Situation des Kindes besteht) miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbarer Gefahr informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden. Sollte jedoch eine Gefahr auf Vertuschung, Flucht oder Verschlechterung der Situation des Kindes durch das sofortige Miteinbeziehen der eventuellen Täter bestehen, wird erst mit der IeFK das weitere Vorgehen abgesprochen und dokumentiert. Ebenfalls wird dokumentiert, warum man der Meinung ist, dass sich die Situation des Kindes durch zu frühes Einbeziehen der Personen verschlechtern könnte.
- Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten
  Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden nach Beratung mit der ieFK die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt) in Kenntnis gesetzt.
  Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten. Besteht die Gefahr, dass sich durch das Informieren der Eltern die Situation des Kindes verschlechtert, findet eventuell keine Information der Eltern statt.
- Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.

Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt. (siehe Anlage 8 "Beobachtungsbogen").



5.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in der Einrichtung

Während des Kindergartenalltags kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiter/innen kommen.
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter unserer Einrichtung würde nachfolgendem Schema vorgegangen:



Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter der Einrichtung vor, so stellt dies natürlich für das Team, die Familien und den Träger eine besondere Belastung dar. Die Aufarbeitung der Hinweise hat oberste Priorität, um weiterhin den Schutz der Kinder, aber auch der Mitarbeiter gewährleisten zu können.

Eine gute Kommunikation und Dokumentation sind hier unerlässlich.

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, unternimmt der Träger alles, um den guten Ruf der zu Unrecht beschuldigten Person und der Einrichtung wieder herzustellen. Dazu werden Gespräche und Supervision angeboten.

5.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Das Verhalten von Kindern im Alltag kann unter anderem gewaltvolle Handlungen enthalten. Unter gewaltvollen Verhalten verstehen wir alle missachteten psychischen und physischen Grenzen anderen Kindern gegenüber. Häufig geschieht dies nicht bewusst bzw. unabsichtlich. Beide, „Täter/in als auch Betroffene/r", benötigen eine empathische und professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte.
Grundsätzlich sind bei der Grenzverletzung unter Kindern alle Beteiligte in den Blick zu nehmen:

- „Übergriffige" Kind braucht klare Grenzsetzung und Möglichkeiten/Zutrauen, um eine angemessene Verhaltensänderung zu erlernen
- „Betroffene" Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, sowie Stärkung des Selbstvertrauens
- „Unbeteiligten Kinder" brauchen eine angemessene Information über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit
- Eltern brauchen ebenfalls angemessene Information und das Team bittet seine Hilfe an

Handlungsplan im Notfall

- Gefährliches Verhalten stoppen
- Kinder trennen
- Räumliche Distanz herstellen
- Geeignete Worte finden
- Stopp-Sätze
- Kurze Sätze für gewünschtes Zielverhalten
- Zuwendung dem Kind gegenüber das Gewalt erfahren hat
- Verletzungen müssen versorgt werden
- Evtl. Regulationshilfen anbieten

Längerfristiges Vorgehen

- Beobachten der Situationen
- Ursachenfindung
- Mit Kind Situation besprechen und reflektieren
- Dokumentation
- Elterngespräch
- Austausch im Team, Fallbesprechen evtl. Supervision
- Präventive Maßnahmen erarbeiten

5.4. Dokumentation

Die beobachtete und möglicherweise gefährdende Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft

- detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten und Beteiligten
- bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Das pädagogische Team ist in die Vorgehensweisen eingebunden. Alle im Waldkindergarten arbeitenden Personen unterliegen nach außen der Schweigepflicht.
Dokumentiert wird in jeder Gruppe im Kinderordner. Hier hat jedes Kind ein eigenes Register, wo besondere Vorkommnisse aufgeschrieben werden. Diese Ordner werden im Aktenschrank eingeschlossen. Nur das Team hat Zugang zu diesen Ordnern (siehe Anlage 14).

6. Feedback- und Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.
Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich - abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit - in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.
Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.
Wir verstehen konstruktive Kritik und Feedback als Gelegenheit zur Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.
Dies erforderten partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.
Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen.
Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, diese Einhaltung zu kontrollieren und die Regeln bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

6.1.Definitionen

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen (gegebenenfalls auch nonverbal), kritischen Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder der Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

6.2. Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren.
Sie

- dienen der Qualitätssteigerung und – sicherung.
- stellen ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit dar.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

6.3. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Wiesenkrippe und des Waldkindergartens in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

<u>Innerhalb der Einrichtung sind dies:</u>
- das pädagogische Personal,
- die Elternbeiräte,
- die Kindergartenleitung
- die Kinderschutzbeauftragte.

<u>Außerhalb der Einrichtung sind dies:</u>
- der Träger (Stadt Freyung, Telefon: 08551/588125),
- die Aufsichtsbehörde im Jugendamt (Alexandra Stadler, Telefon 08551/57278).

<u>Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag:</u>
Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:
- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche und Elternabenden die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

<u>Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten:</u>
- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.

6.4. Beschwerdeverfahren

- Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen
  Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

- Bearbeitung der Beschwerde im Team
  Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betroffen sein, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern (hier ist das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes maßgeblich, ob und wie es miteinbezogen wird) oder den Eltern die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

- Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

- Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern
  Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Anlagen

1) Kinderschutzvereinbarung Jugendamt-Träger
2) Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
3) Checkliste Anzeichen sexueller Gewalt
4) Checkliste Anzeichen einer Misshandlung
5) Checklisten Anzeichen einer Vernachlässigung
6) Checkliste Anzeichen häuslicher Gewalt
7) Checkliste Anzeichen psychischer Gewalt
8) Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)
9) Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung
10) Rechtliche Grundlagen und Bezüge
11) Kindliche Sexualität
12) Vereinbarung zur ISEF-Beratung
13) Selbstverpflichtungserklärung des Personals
14) Formblatt Dokumentation

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Familie, A. u. (November 2021). Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen.

Infoblatt Schutzkonzept vom Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.

Kinderschutz in der Kita von Jörg Maywald

InDiPaed – Lernplattform für Kitas, Kinderschutz in der Kita: Prävention und Intervention

CoCoon – Bausteine für ein Schutzkonzept Kita

LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU

FRG Landkreis Freyung Grafenau MEHR RAUM UND ZEIT.

Vereinbarung

Der Landkreis Freyung-Grafenau, Kreisjugendamt
(im Folgendem „Jugendamt")

und
der Träger des Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl Freyung

(im Folgenden „Träger")

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

I. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie des § 72a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe sowie der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitungskraft mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Erstbewertung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos

unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigen sowie das Kinder bzw. die oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme bzw. Beantragung solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigen auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die erforderlichen Hilfen von ihnen selbst (den konkret mit der Sache befassten Fachkräften/Trägern) nicht oder nur unzureichend erbracht werden können oder
- wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
- wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Wird das Jugendamt vom Träger durch eine Person der Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG) über eine Kindeswohlgefährdung informiert (gem. § 4 Abs. 3 KKG), gibt es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zu dessen bzw. deren Schutz tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).

(7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Regelung von besonders kritischen Zeitpunkten, wie bspw. der Vertretungsfall oder der Wechsel der fallvertrauten Fachkraft, zu richten.

(8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ggf. Angabe weiterer Kinder bzw. Jugendlicher im Haushalt des betreuten Kindes bzw. der betreuten Jugendlichen oder des betreuten Jugendlichen,
- Anschrift des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Telefonkontakten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorge- oder Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,
- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte in der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten,

- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- An der Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- bereits selbst eingeleitete eigene Maßnahmen und weitere, für erforderliche gehaltene Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung ist schriftlich vorzunehmen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger wird eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung übermittelt.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachten.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Zur Qualifizierung der trägerinternen Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dabei beratend tätig, die Fallzuständigkeit der jeweiligen Fachkraft der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste und damit die individuelle Fallverantwortung bleiben dadurch unberührt.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,

- Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung im Kinderschutzverfahren, inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(3) Anbindung bzw. organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Dem Träger stehen für die verpflichtende Beteiligung bei der eigenen Einschätzung des Gefährdungsrisikos die insoweit erfahrenen Fachkräfte folgendem Jugendhilfeträgers zur Verfügung:

Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V.
Interdisziplinäre Frühförderstelle

Ludwig-Penzkofer-Str. 3
94078 Freyung
Tel.: 08551/585-40
Fax.: 08551/585-12
Mail: fruehfoerderung@caritas-freyung.de

Der Träger stellt sicher, dass die Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Spezialgebiete und deren Kontaktdaten den Fachkräften des Trägers bekannt sind. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Finanzierung der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 3 müssen ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- Anlass und Zweck des Verfahrensschrittes,
- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Kinder bzw. Jugendliche,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
- Beschreibung und Einschätzung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck von der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
- Ergebnis der Einschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte sowie jeweils die tragenden Gründe,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der nächsten Schritte und diesbezügliche Verantwortlichkeiten,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Auf eine Trennung von Fakten, Interpretationen und Bewertungen ist zu achten.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insoweit gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso wie für eine regelmäßige interne Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

Gemeinsam mit dem Jugendamt ist diese Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls zu evaluieren.
Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

II. Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

§ 1 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne von I., § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) *Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben- / Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und / oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) *Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*
Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes / Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) *Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*
Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben

Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.
Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 3 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 4 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 5 Datenschutz bezogen auf den § 72a SGB VIII

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Freyung, den 27. Juli 2023

Landkreis Freyung-Grafenau
- Kreisjugendamt -

Herbert Pilger
Leiter des Kreisjugendamts

Freyung, den 31. 07. 2023

Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Anlagen

Anlage I

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflegepersonen und alle anderen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Akteure und Berufsgruppen (siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 KKG) verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen., Regelhaft erfolgt die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter (z.B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) sowie der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und erstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten. Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass das das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beurteilen zu könne, muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ein umfassender Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stattfinden. Die dabei gewonnenen Informationen müssen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos alters- bzw. entwicklungsspezifisch eingeordnet werden.

Bei Kinder- und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden. Diese Einordnung ist in enger Abstimmung mit dem jeweils verantwortlich behandelnden Bereich aus der Gesundheits- und Eingliederungshilfe (Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten etc.) zu beraten., Dabei sind insbesondere die ggf. spezifischen krankheits- oder behinderungsbedingten Gefährdungsrisiken sowie die besonderen krankheits- und behinderungsbedingten Fürsorge- und Pflegebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss auch eingeschätzt werden, inwiefern die elterlichen Anpassungsprozesse an die Behinderung ihres Kindes gelingen bzw. fehllaufen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
- Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendliche ist unzureichend.
- Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendliche ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
- Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.

- Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
- Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
- Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
- Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
- Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
- Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
- In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
- Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
- Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifische mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Indern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

Soweit andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit mit den obigen Anhaltspunkten abgeglichen werden.

Anlage II
Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsnormen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage III

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

§	171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§	174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§	174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§	174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§	174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§	176 bis 176d	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§	177 bis 178	Tatbestände des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung
§	180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§	180a	Ausbeutung von Prostituierten
§	181a	Zuhälterei
§	182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§	183	Exhibitionistische Handlungen
§	183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§	184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§	184e bis 184g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§	184i	Sexuelle Belästigung
§	184j	Straftaten aus Gruppen
§	184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§	184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§	201a, Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§	225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§	232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§	234	Menschenraub
§	235	Entziehung Minderjähriger
§	236	Kinderhandel

Anlage 2

Formular Ampelbogen	Einrichtung und Stempel

Der Ampelbogen ist ein Teil/Instrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anhaltspunkten für

1. eine akute Kindeswohlgefährdung und

2. Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Hinweis: Um die Angaben detaillierter machen zu können, empfiehlt es sich, dem Ampelbogen die Checklisten zu den Symptomen anzuhängen!

Datum: _____

Mitarbeiter/-in: _____

Kind:

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum:_____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Eltern verheiratet ☐

Eltern getrennt lebend/geschieden ☐

Neuer Lebenspartner ist nicht Elternteil/nicht sorgeberechtigt ☐

Bestehende Vormundschaft ☐

Andere Bezugspersonen: (z. B. Elternteil, Großeltern)

_____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Stand vom: _____ Unterschrift Fachkraft: _____

1. Akute Kindeswohlgefährdung:

ROT: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben	☐	☐	☐
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	☐	☐	☐
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	☐	☐	☐
Wiederholt auftretende Rötungen/Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich	☐	☐	☐
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung	☐	☐	☐
Psychische Erscheinung des Kindes	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	☐	☐	☐
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spielen und/oder Malen)	☐	☐	☐
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s	☐	☐	☐
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder beider Elternteile	☐	☐	☐

2. Mögliche Kindeswohlgefährdung:

ROT: Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Nennungen muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden!

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Schlechter Pflegezustand	☐	☐	☐
Karies	☐	☐	☐
Wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung	☐	☐	☐
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	☐	☐	☐
Zeichen der Überernährung/Unterernährung/Mangelernährung	☐	☐	☐
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐

Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐
Ess- und Fütterungsprobleme	☐	☐	☐
Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	☐	☐	☐
Chronische Erkrankung, Behinderung	☐	☐	☐
Anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache	☐	☐	☐
Psychische Erscheinung des Kindes	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Kind schreit viel	☐	☐	☐
Kind wirkt traurig/zurückgezogen	☐	☐	☐
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	☐	☐	☐
Ausgeprägt unruhiges, umtriebiges und ungesteuertes Verhalten	☐	☐	☐
Aggressives Verhalten	☐	☐	☐
Selbstverletzendes Verhalten	☐	☐	☐
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt	☐	☐	☐
Ausgeprägtes stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z. B. monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen mit dem Oberkörper, Hin- und Herwerfen des Körpers im Bett usw.)	☐	☐	☐
Instabiler/fehlender Blickkontakt	☐	☐	☐
Unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)	☐	☐	☐
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	☐	☐	☐
Mangelndes Selbstwertgefühl	☐	☐	☐
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	☐	☐	☐
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils	☐	☐	☐
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen	☐	☐	☐
Nicht kindgerechte emotionale Interaktionen (z. B. schroffer/kühler Umgang)	☐	☐	☐
Körperlich übergriffiges Verhalten	☐	☐	☐
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse	☐	☐	☐
Wirtschaftliche Probleme	☐	☐	☐
Schlechte Wohnverhältnisse	☐	☐	☐
Nicht witterungsgemäße Kleidung	☐	☐	☐

Unvollständige Vorsorgeuntersuchungen	☐	☐	☐
Mangelnde Hygiene	☐	☐	☐
Medienmissbrauch	☐	☐	☐

3. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/der Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemtagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	**Sorgeberech-tigte**	**Weitere Bezugs-personen (z. B. Elternteil/Groß-eltern)**		
	Vorhanden (GRÜN)	**Nicht vorhanden (ROT)**	**Vorhanden (GRÜN)**	**Nicht vorhanden (ROT)**
Aggressionen und Wut kontrollieren können	☐	☐	☐	☐
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interesse und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	☐	☐	☐	☐
Mit anderen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	☐	☐	☐	☐
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	☐	☐	☐	☐
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	☐	☐	☐	☐
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐

4. GESAMTEINSCHÄTZUNG

ANKREUZEN		**HANDLUNGSEMPFEHLUNG**
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
☐	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
☐	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Stand vom: _____Unterschrift Fachkraft: _____

Anlage 3

Checkliste
Anzeichen sexueller Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperliche Symptome			
Verletzungen im Genital- und/oder Analbereich (z. B. unerklärliche Blutungen, Abschürfungen, Risse, Rötungen)			
Fremdkörper in Scheide oder After			
Hämatome und Bisswunden im Unterleib und an den erogenen Zogen			
Hämatome und Striemen an der Innenfläche der Oberschenkel			
Außergewöhnliche Dehnungen von Vagina und/oder After			
Häufige Entzündungen im Genitalbereich			
Ständiger Juckreiz und Hautrötung im Genitalbereich aufgrund von Pilzinfektion oder Entzündung			
Typische Geschlechtskrankheiten wie Pilze, Herpes, Gonorrhoe, Hepatitis, Aids			
Psychosomatische Anzeichen			
Einkoten und/oder Einnässen			
Plötzliche Bauchschmerzen			
Schmerzen beim Wasserlassen			
Schmerzen beim Stuhlgang			
Schlafstörungen mit Albträumen			
Reduziertes Schmerzempfinden			
Verdauungsstörungen			
Unerklärliche Kopfschmerzen, Migräneanfälle			
Lähmungserscheinungen (v. a. in Armen und Beinen)			
Tollpatschigkeit (Unfälle durch Unaufmerksamkeit)			
Gestörtes Hygieneverhalten (entweder permanentes Reinigen oder komplette Vernachlässigung)			
Plötzlich auftretende Hauterkrankungen (z. B. Ekzeme, Neurodermitis, Allergien etc.)			
Hyperventilieren			
Asthma, Erstickungsanfälle (z. B. Weigerung beim Arzt, den Mund aufzumachen, Weigerung Eis zu essen)			
Ohnmachtsanfälle			
Ständiges Kranksein			
Speziell bei Mädchen			
Essstörung			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Schwangerschaft			
Frühzeitiges Wachstum von Schambehaarung			
Speziell bei Jungen			
Sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen			
Aggressionen			
Sozialer Rückzug			
Brandstiftung, Zündeln			
Tierquälerei			
Psychische Symptome			
Regression der Entwicklung			
Plötzliches Weinen			
Geringes Selbstwertgefühl			
Konzentrationsstörungen			
Plötzlicher Leistungsabfall in der Schule			
Aggressives Verhalten			
Kompletter sozialer Rückzug, Vereinsamung			
Angst vor Krankheiten wie Aids			
Schwierigkeiten, auf andere zuzugehen, Freundschaften zu schließen			
Zwangsneurosen (Waschzwang, Wenn-dann-Handlungen u. Ä.)			
Panikattacken			
Unerklärliche Angstgefühle			
Phobien			
Psychosen			
Borderline-Störung			
Schizophrenie (multiple Persönlichkeiten)			
Sprachstörungen (Mutismus, Stottern, Babysprache u.a.)			
Schamgefühle z. B. beim Umziehen für Sportunterricht			
Niedergeschlagenheit, depressive Verstimmung			
Suizidale Tendenzen, Selbstmordversuche			
Hilflosigkeit, Unselbständigkeit			
Selbstzweifel			
Überangepasstheit (ja nicht auffallen)			
Berührungsängste			
Autoaggressionen wie Ritzen, Nägelkauen, Haare oder Wimpern ausreißen u. a.			
Drogenkonsum			
Unmäßigkeit (z. B. fehlendes Sättigungsgefühl)			
Versinken in Selbstmitleid			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Flashbacks, die sich durch plötzliches Zittern, Schreien, Weinen, Angstgefühle äußern			
Ekel vor dem eigenen Körper			
In Kleidern schlafen			
In weiter Kleidung „verstecken“			
Kompletter Vertrauensverlust in Bezugspersonen			
Kann sich an Ereignisse nicht erinnern			
Störung des Sexualverhaltens (sexualisieren sozialer Beziehungen, offene Masturbation v. a. bei Jungen, nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Prostitution, Sadomasochismus, sexueller Identitätsverlust v. a. bei Jungen, sexuelle Dysfunktion)			
Änderung im Sozialverhalten			
Soziale Isolation			
Verschlossenheit			
Leistungsverweigerung			
Extreme Leistungsmotivation, um schnell z. B. von zu Hause ausziehen zu können			
Dominantes Verhalten, Machtkontrolle, die Kontrolle nicht abgeben			
Weglaufen aus dem Elternhaus			
Beziehungssucht, ständig auf der Suche nach Liebe, Klammern			
Distanzloses Verhalten			
Misstrauen gegenüber jedem			
Straffälligkeit			
Auffälliges Verhalten gegenüber bestimmten Männer- oder Frauentypen			
Frühreifes Verhalten			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Anlage 4

Checkliste Anzeichen einer Misshandlung	Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Unspezifische Hinweise			
auffälliges/untypisches Verhalten der Eltern			
widersprüchliche/unglaubwürdige Angaben der Eltern zur Entstehung der Verletzungen			
Mehrfachverletzungen verschiedener Art und verschiedenen Alters			
Schwere der Verletzung passt nicht zu dem angegebenen Grund oder das Kind ist vom Entwicklungsstand her noch nicht in der Lage dazu			
häufiger Wechsel von Kinderarzt/Krankenhaus			
unverhältnismäßig langer Zeitraum zwischen Unfallhergang und Behandlungsbeginn			
Eltern behaupten, die Verletzungen seien frisch, auch wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist			
Kind wird vor Arztbesuch noch gebadet und frisch angezogen			
überbehütendes Verhalten (vorwiegend bei der Mutter -> Münchhausen-by-Proxy-Syndrom?)			
Indikatoren für Misshandlung			
Anzeichen einer Vernachlässigung (mangelhafte Körperhygiene, mangelhafte Ernährung etc.)			
sämtliche Verletzungen eines Säuglings			
altersuntypische Verletzungen			
Untypische Lokalisation der Verletzungen			
mehrere Verletzungen in unterschiedlichen Altersstadien (z.B. unterschiedliche Verfärbung von blauen Flecken oder Verschorfungen von Hautwunden)			
Unfallschilderung der Eltern stimmt nicht mit Verletzungen überein			
Plötzlicher Entwicklungsstillstand oder Entwicklungsrückschritt			
Behinderung des Kindes			
Entwicklungsstörung des Kindes			
Unerwünschtheit des Kindes			
Schreikinder			
Verhaltensauffälligkeiten			
Misshandlungserfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit			
Alkohol-/Drogenabhängigkeit			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
nichtleiblicher Elternteil, Patchworkfamilie u. Ä.			
niedriger Ausbildungsstand			
Arbeitslosigkeit/Armut			
Körperliche Züchtigung als Erziehungsmethode			
Beziehungsprobleme			
Psychische Erkrankungen			
Cholerisch, impulsiv, ungeduldig etc.			
Überhöhte Erwartungen der Eltern an ihr Kind			
Fehleinschätzung der kindlichen Entwicklung			
Keine geregelten Mahlzeiten (werden vergessen oder keine Kontrolle der Nahrungszufuhr)			
Kein geregelter Tagesablauf			
Verhaltensauffälligkeiten			
Distanzlosigkeit gegenüber Fremden			
Extreme Distanziertheit/Ängstlichkeit des Kindes			
Überangepasstheit			
Unruhiger, gespannt aufmerksamer Blick -> Kind ist immer auf der Hut			
Regungslos wachsam (sog. Frozen Watchfulness)			
Apathisches Verhalten			
Verzicht auf lebhaftes Verhalten			
Bei unangenehmen Handlungen wie invasives Füttern oder grobe Pflegehandlung kaum oder gar keine Gegenwehr			
Niedergeschlagen, traurig, depressiv, mutlos			
Selbstverletzungen			
Essprobleme			
Daumenlutschen			
Nägelkauen			
Plötzlicher Leistungsabfall			
Aufmerksamkeitsstörungen			
Lernstörungen			
Aggressionen			
Wutausbrüche			
Sexualisiertes Verhalten			
Unklare Bauchschmerzen			
Einnässen, Einkoten, obwohl das Kind bereits sauber war			
Plötzliche Entwicklungsverzögerung			
Veränderung des Sprachverhaltens (z. B. Verwendung von Babysprache oder nicht altersgemäßen Wörtern)			
Schlafstörungen/Albträume			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperliche Symptome			
Hämatome, Striemen, Narben Lokalisation: Gesicht, Rücken, Oberarminnenseiten, Brustbereich Bauch *Abgrenzung:* normale Verletzungen üblicherweise an Handballen, Ellenbogen, Knie, Schienbein, Kopf im Bereich unterhalb des Haaransatzes *Mögliche Indizien:* unterschiedliche Verfärbungen (Altersstadien), auffällige Größe, mehrfach vorhanden, ungewöhnliche körperliche Lokalisation			
Hautwunden Kratzwunden, Bisswunden *-> Achtung:* Abstand von mehr als 3 cm zwischen abgezeichneten Eckzähnen deutet auf erwachsenen Täter hin -> sexuellen Missbrauch abklären lassen! *Mögliche Indizien:* unterschiedliche Grade der Verschorfung (Altersstadien)			
Schädel-Hirn-Trauma/Gehirnerschütterung Nach einigen Stunden bis Tagen Erbrechen, zunehmende Bewusstseinsstörungen, neurologische Ausfallerscheinungen, Bewusstlosigkeit			
Schielen (unerklärlich, plötzlich auftretend) *Mögliche Ursache* Augenhintergrundverletzung oder Hirnschaden			
„Blaues Auge“ *Ursache:* Direkter Schlag auf das Auge			
Pünktchenblutungen *Lokalisation:* In Augenbindehäuten und äußere Lidhäuten *Mögliche Ursache:* Stauungsblutung beim Würgen oder Drosseln mit z. B. einen Schal			
Verbrühungen *Abgrenzung:* Bei Unfall meist Brust, Schultern und Gesicht betroffen *Lokalisation bei Misshandlung:* Gesäß und Hände gleichzeitig, Hände und Füße gleichzeitig, durch Eintauchen der Gliedmaßen in heißes Wasser symmetrisch sog. Handschuh- bzw. Strumpfmuster			
Verbrennungen *Erscheinung:* Ca. 1cm Durchmesser *Lokalisation bei Misshandlung:* Fußsohlen, Handteller, Bauch *Ursache:* Zigaretten			

Erscheinung: Großflächig, Form des aufgedrückten Gegenstandes auf der Haut *Lokalisation:* Rücken, Schultern, Unterarme, Handrücken, Gesäß, Ober- und Unterschenkel *Ursache:* Bügeleisen, Heizlüfter, Haartrockner, Herdplatten			
Knochenbrüche *Anzeichen:* Schwellungen, Hautblutungen, Hämatome *Achtung:* auch ohne äußere ersichtliche Symptome möglich -> Schreien beim Hochheben oder Füttern kann Indiz für Rippenbruch sein, dauerhafte Schonung von Extremitäten kann auf verdeckten Knochenbruch hinweisen! **mehrere Knochenbrüche verschiedenen Alters hoch verdächtig!** **Knochenbrüche bei Kindern unter drei Jahren hochverdächtig!**			
Mundhöhle/Zähne *Ursachen:* Gewaltsames Füttern, nicht geeignetes Essbesteck, Schläge			
Darmverletzung: *Anzeichen:* Erbrechen, starke Schmerzen, aufgetriebener Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, Störungen des Stuhlgangs, Entzündungen des Bauchfells, Schock *Achtung:* Meist erst spät erkennbar, da sich Symptome schleichend entwickeln *Mögliche Ursachen:* Tritte, Schläge			
Vergiftungen *Anzeichen:* Müdigkeit, Apathie, Absencen, Gangunsicherheit, Bewusstlosigkeit *Ursachen:* Medikamentenmissbrauch, nicht ausreichende Sicherung von Medikamenten, Münchhausen-by-Proxy-Syndrom, Tötungsversuch, erweiterter Selbstmordversuch			
Hinweise auf sexuelle Gewalt			
Verletzungen im Genitalbereich, Analbereich, Mund, Geschlechtskrankheiten			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Anlage 5

Checkliste
Anzeichen einer Vernachlässigung

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperpflege			
Das Kind wirkt ungewaschen (riecht, Haare sind „fettig“)			
Es findet zu Hause kaum eine Mundhygiene statt (Kind hat Löcher in den Zähnen, Karies, braune Verfärbungen, abgebrochene Zähne etc.).			
Das Kind hat ständig durchnässte herabhängende Windeln an.			
Das Kind hat immer wieder Entzündungen und Ekzeme			
Bei dem Kind finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste im Genital- und Gesäßbereich			
Kleidung			
Das Kind trägt über einen längeren Zeitraum dieselbe Kleidung			
Die Kleidung des Kindes ist kaputt oder fleckig und wird nicht ausgetauscht			
Das Kind hat keine passende Kleidung. (Kleidung ist viel zu groß oder zu klein)			
Das Kind ist nicht witterungsgemäß angezogen.			
Benötigte Kleidung wie Sportschuhe, Hausschuhe, Gummistiefel, Regenjacke, Schneeanzug etc. werden nicht mitgenommen			
Ernährung			
Es wird nicht auf genügend Flüssigkeitszufuhr bei dem Kind geachtet (Hautfaltentest: Angehobene Hautfalte am Bauch bleibt stehen oder verstreicht nur langsam)			
Das Kind bekommt keine regelmäßigen Mahlzeiten			
Das Kind bekommt kein Pausenbrot/keine Brotzeit von zu Hause mit und hat kein Geld, um sich etwas zu kaufen.			
Die Mahlzeiten sind sehr einseitig (z. B. Süßigkeiten, Toastbrot etc.) Es gibt keine Abwechslung			
Das Kind muss sich selbst um eine Mahlzeit kümmern			
Das Kind hat selten Obst oder Gemüse dabei			
Das Kind bringt ausschließlich Fertigprodukte mit			
Das Kind bekommt veraltete oder verdorbene Nahrung			
Das Kind nimmt kaum Gewicht zu			
Das Kind wächst langsamer als gleichaltrige Kinder			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Krankheitsfürsorge			
Die Vorsorgeuntersuchungen werden nicht regelmäßig eingehalten			
Notwendige Impfungen werden nicht durchgeführt			
Es finden keine regelmäßigen Zahnarztbesuche statt			
Das Kind kommt häufig krank in die Einrichtung			
Die Eltern gehen bei Krankheit mit dem Kind nicht zum Arzt			
Die Eltern verweigern generell eine ärztliche Behandlung (z. B. aus religiösen Gründen).			
Entwicklungsverzögerungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen			
Behinderungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen			
Die Eltern verweigern eine therapeutische Behandlung.			
Die Eltern verweigern die Zusammenarbeit mit dem Therapeuten ihres Kindes			
Die Eltern zeigen kein Interesse an der Förderung und Entwicklung ihres Kindes			
Fürsorge			
Die Eltern sind aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen bzw. Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.			
Das Kind sieht zu Hause vorwiegend fern			
Das Kind wird mit nicht altersgemäßen Filmen und Bildern konfrontiert			
Das Kind ist viel sich selbst überlassen (spielt alleine in seinem Zimmer, auf der Straße etc.)			
Das Kind wird längerfristig ohne Aufsicht alleine gelassen			
Die Eltern sind suchtabhängig (Alkohol, Drogen, Computer etc.)			
Es sind immer wieder, auch für längere Zeit, fremde Personen zu Besuch			
Das Kind hat zu Hause keinen strukturierten Tagesablauf			
Das Kind hat zu Hause keine verbindlichen Regeln (das Kind kann kommen und gehen, wann es will, es kann essen, wann und was es will, etc.)			
Das Kind muss den Weg zu Kindergarten/Schule alleine bewältigen obwohl er gefährlich ist (z. B. vielbefahrene Straße o. Ä.)			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Wohnumfeld ist nicht kindgemäß gestaltet (z. B. ungesicherte Steckdosen, Medikamente, Alkohol, kaputtes Spielzeug und kaputte Spielgeräte, ungesicherte Treppen etc.)			
Ansprache			
Mit dem Kind wird nur wenig oder kaum gesprochen			
Mit dem Kind wird zu Hause nicht gespielt			
Das Kind hat zu Hause kein adäquates Spielzeug			
Das Kind wird von den Eltern nicht umarmt, getröstet, wenn es weint oder sich verletzt			
Das Kind erhält keine Zärtlichkeit, Lob oder Bestätigung			
Das Kind wird von den Eltern, obwohl es sich bemerkbar mach, ignoriert			
Die Eltern schüchtern das Kind durch Schreien oder Drohen ein			
Das Kind erhält nur dann Zuwendung, wenn der Elternteil dies möchte			
Persönlichkeitsentwicklung			
Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Kind hat zu Hause kaum Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen			
Das Kind hat im häuslichen Umfeld kaum Platz um sich ausreichend zu bewegen und zu spielen (z. B. zu kleine Wohnung, das Kind liegt nur im Bett etc.)			
Das Kind hat im häuslichem Umfeld kaum (gleichaltrige) Freunde			
Die Interessen des Kindes werden bei Angeboten nicht berücksichtigt			
Für das Kind steht kein altersgemäßes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.			
Das Kind bekommt keine Grenzen gesetzt			
Das Kind bekommt sehr enge Grenzen gesetzt mit Konsequenzen, die in keinerlei Relation stehen			
Das Kind erhält keine Erklärungen für Regeln oder Verbote			
Das Kind muss zu Hause Aufgaben/Rollen übernehmen, die nicht seinem Alter entsprechen (z. B. Babysitter für jüngere Geschwister, Verantwortungsübernahme für Eltern und Geschwister)			
Das Kind bekommt keine Freizeitmöglichkeiten angeboten (z. B. Treffen mit Freunden, Sportverein, Musikinstrument o. Ä.)			
Das Kind muss regelmäßige verbale und aggressive Auseinandersetzungen der Eltern miterleben			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Kind hat ständig wechselnde Bezugspersonen (z. B. ständig wechselnde Partner/innen eines Elternteils) oder wird ständig von verschiedenen Personen betreut.			
Mindestens ein Elternteil ist psychisch labil und zeigt starke Stimmungsschwankungen			
Das Kind ist oft alleine zu Hause. Es findet keine Aufsicht oder Betreuung statt.			
Das Kind wird häufig angeschrien			
Das Kind wird körperlich gezüchtigt (s. Checkliste Misshandlungen)			
Das Kind wird bei unerwünschtem Verhalten eingesperrt.			
Schulische Förderung			
Das Kind kommt häufig zu spät oder gar nicht zur Schule			
Die Eltern nehmen Termine mit der Schule nicht wahr/zeigen kein Interesse (z. B. Elternabend)			
Das Kind hat zu wenig und/oder kaputte Schulsachen			
Das Kind bekommt kein Geld für Ausflüge			
Das Kind hat häufig z. B. seine Sportsachen nicht dabei oder sie sind unvollständig			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Anlage 6

Checkliste
Anzeichen häuslicher Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Auffälligkeiten beim Kind			
Kind wirkt bedrückt, traurig, kann sich nicht freuen			
Kind ist laut, wild, aggressiv			
Kind spielt aggressive Szenen			
Kind zeigt extreme Unruhe und Nervosität			
Kind ist extrem ängstlich			
Kind ist überangepasst – versucht, nichts falsch zu machen			
Kind klammert sich an die Mutter, möchte sie nicht alleine lassen			
Kind zeigt Distanzlosigkeit			
Kind legitimiert eigenes gewalttätiges Verhalten („Ich darf das“, „Das war doch ganz harmlos“ etc.)			
Kind kann sich schlecht konzentrieren. Ist abgelenkt, hängt eigenen Gedanken nach			
Die schulische Leistungsfähigkeit sinkt ab			
Kind hat Schwierigkeiten, positive Freundschaften aufzubauen			
Kind zieht sich komplett zurück			
Kind hat Schwierigkeiten in der konstruktiven Konfliktbewältigung			
Kind zeigt Symptome eine posttraumatischen Belastungsstörung			
Kind zeigt Symptome einer Essstörung (bereits Kleinkinder verweigern die Nahrung)			
Kind zeigt Selbstberuhigungsmechanismen wie Schaukeln von Kopf oder Oberkörper, Summen o. Ä.			
Kind zeigt wenig Interesse an seiner Umwelt			
Kind such t keinen Kontakt zu anderen			
Kind zeigt eine Störung der Impulskontrolle			
Kind zeigt Symptome einer Frozen Watchfulness (es sitzt wie erstarrt da und beobachtet aus den Augenwinkeln seine Umgebung).			
Kind zeigt eine motorische Unruhe			
Kind zeigt Schwierigkeiten, sich einen Handlungsplan zu erstellen			
Kind zeigt Schlafstörungen			
Kind fällt in seiner Entwicklung zurück (spricht z. B. wieder in der Babysprache)			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Kind beginnt, wieder einzukoten und/oder einzunässen			
Kind/Jugendlicher zeigt selbstverletzendes Verhalten			
Drogenkonsum			
Junge spricht schlecht/abwertend über Mädchen/Frauen			
Kind/Jugendlicher zeigt suizidale Tendenzen			
Kind/Jugendlicher geht Freundschaften oder Partnerschaften ein, die sehr intensiv und/oder schädigend sind			
Verhinderung von Selbständigkeit			
Symptome der Mutter			
Psychosomatische Beschwerden			
Verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien			
Erklärungen passen nicht zu den Verletzungen oder wirken sehr konstruiert			
Depressive Verstimmungen, suizidale Tendenzen			
Kontrollierender Partner			
Fehlende Zähne (vor allem Schneidezähne)			
Einschränkungen der Hörfähigkeit			
Einschränkungen der Sehfähigkeit			
Mutter wirkt unruhig, nervös, gehetzt			
Mutter wirkt niedergeschlagen, ängstlich, verzweifelt			
Mutter konsumiert Alkohol oder Drogen			
Mutter zeigt nur geringes Selbstwertgefühl			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Anlage 7

Checkliste
Anzeichen psychischer Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Kind wird eingeschüchtert			
Kind wird Angst gemacht (z. B. „Dann holt dich die Polizei“)			
Kind darf keinen Kontakt zu anderen haben			
Kind bekommt zu Hause keine Grenzen gesetzt			
Kind erhält kein Lob oder Bestätigung, kann nicht richtig machen			
Kind wird entmutigt (z. B. „Das kannst du eh nicht“)			
Kind wird der Lächerlichkeit preisgegeben (es muss z. B. mit dem Schlafanzug in Kita oder Schule)			
Kind und seine Bedürfnisse werden ignoriert			
Kind wird kleingemacht (z. B. „Du bist zu dumm“)			
Der Zusammenhang zwischen Situation und Bestrafung ist unklar (z. B. erfolgt die Bestrafung erst viel später)			
Kind muss extreme Leistungen in Schule, Sport oder Musik erbringen, weil Eltern das früher selbst nicht möglich war			
Kind wird von den Eltern als Druckmittel bei Beziehungsproblemen benutzt			
Auf das Wohl des Kindes wird zugunsten eigener Interessen nicht geachtet			
Erwartung eines Elternteils oder beider, das Kind soll sich zu einem bekennen			
Kind muss sich aufgrund von Trennung oder häuslicher Gewalt entscheiden, wem seine Loyalität gilt			
Eltern lassen dem Kind keinen Freiraum			
Kind darf nicht selbständig werden			
Kind wird mit materiellen Zuwendungen überhäuft, dafür bekommt es nur wenig emotionale Zuwendung			
Kind wird bedroht			
Kind darf über ein Erlebnis nicht sprechen			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Anlage 8

Formular Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)	Einrichtung und Stempel

Name des Kindes: _____

Gruppe/Klasse: _____

Zeitraum der Beobachtung: _____ Datum: _____

Name der Beobachterin/
des Beobachters: _____ Ort: _____

Was tut was sagt das Kind? (Beschreibung)

_____

_____

_____

_____

Wie würde ich die Gesamtsituation beschreiben?
(Was ist passiert? Was habe ich beobachtet? Was ging der Situation voraus? (Darstellung im Kontext))

_____

_____

_____

_____

Wie wirkt die Situation auf mich, wie fühle ich mich dabei?
(Eindruck, Emotionen, Bewertung)

_____

_____

_____

_____

Fachliche Reflexion mit Kollegen/Kolleginnen
(Überlegungen, Erkenntnisse, weiterführende Fragen)

_____

_____

_____

_____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung (1)

(Beispiele, nicht vollständig)

Soziale Belastungsfaktoren:

- Armut/wirtschaftliche Not
- Arbeitslosigkeit
- Verschuldung
- Wohnverhältnisse, verwahrloste Wohnung, beengte Wohnung
- Häufiger Wohnungswechsel (ortsfremd, isoliert)
- Ungünstige soziale wirtschaftliche Lebensverhältnisse
- Kindgerechte Umgebung fehlt
- Familienstand, alleinerziehend, zu viele Bezugspersonen, kein festes Bezugspersonensystem
- Isolation im Wohnumfeld
- Migration
- Fehlende Unterstützung
- Finanzielle Verhältnisse
- Viele Kinder
- Soziale Isolation
  Vorsorgeuntersuchungen fehlen, unregelmäßige Besuche in der Krippe oder Kita
- Obdachlosigkeit
- Gesellschaftlicher Druck
- Problematische Lebensphasen
- Mangelnde Versorgung/ fehlende Vorsorgeuntersuchungen

Kindliche Faktoren:

- Regulationsstörungen, schwieriger Säugling, Fütterstörungen, Schlafstörungen
- Schwieriges Temperament
- Mangelernährung, Gewichtsveränderungen
- Frühgeburt, chronische Erkrankungen, Behinderungen
- Pflegestatus nicht ausreichend (Windelsoor), ständig volle Windel, ungepflegt, häufig Läuse und Flöhe
- Platter Hinterkopf, flache Kopfformen und einseitige Kopfhaaren
- Jaktation
- Fehlende U-Untersuchungen
- Hautekzeme, trockene Haut, Erbrechen, verschmutzt, unangenehm riechende Kleidung (nach Urin, Nikotin usw.)
- Augenringe, blass
- Hospitalismus
- häufig erkrankt, Infekte, Häufung von Unfällen, vermehrte Klinikaufenthalte
- Nur Grundversorgung vorhanden (Füttern, Wickeln) ansonsten keine Fürsorge
- Nicht angemessen angezogen
- Unterernährung/ Übergewicht
- Hoher Fernsehkonsum
- Alters inadäquates Verhalten
- Kinder sind oft alleine

- Weinerlichkeit, wirkt fast durchgängig traurig
- Selbstverletzendes Verhalte, apathisch
- Ruhig, still, in sich gekehrt
- überwach
- Fehlender Blickkontakt und Vokalisation
- Selbstverletzungen
- Wenig Konflikt- und Kompromissfähigkeiten
- Unregelmäßige Bring- und Abholsituation
- Entwicklungsverzögerung
- Äußerlichkeiten: z.B. Kleindung nicht angemessen, schlechte Zähne, Körperhygiene, -geruch
- Auffälligkeiten in kindlichen Verhalten Distanzlosigkeit, Körpersprache...

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdunq (2)

(Beispiele, nicht vollständig)

- Übermüdung
- Häufige oder wenige Arzttermine
- Unter-/übergewichtige Kinder
- Angespannte (hypertone) Babys
- Entwicklungsunangemessenes Spiel/Spielzeug
- trotz Krankheit Kitabesuch
- Kaum oder schwierige Kontaktaufnahme
- Auffällig ruhiges Baby, meldet sich nicht oder nur sehr selten
- Kind reagiert nicht auf Ansprache
- Keine oder eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten
- Leerer Blick, Babys, die in den ersten Monaten keinen Blickkontakt suchen und halten können
- Kontrollierender Blick
- Starke Bedürftigkeit
- Aufsaugende Aufmerksamkeit, hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit
- Distanzios, hohe Bedürftigkeit
- Nach innen gerichteter Blick
- Ängstlich, sehr zurückhaltend, Schreckhaftigkeit
- Risikosuchendes Verhalten, aktiv Risiken aufsuchen
- Pseudo-Selbständigkeit, schnell „Erwachsen oder kindliche Entwicklung unangemessene Selbständigkeit"
- Aggression und Widerständigkeit
- Parentifizierung
- Hunger
- Aggressiv, hohe Gewaltbereitschaft
- Keine innere Ruhe, rastlos
- Undeutliche Aussprache
- Kinder verlangen nicht nach Essen, Spielzeug
- Häufiges Grimassieren
- Körperliche Verletzungen unterschiedlicher Art und Weise
- Gestörtes Körperempfinden
- Ablehnung der Kinder in der Peergruppe (Geruch, Aggressivität usw.)
- Stark angepasstes, ängstliches Verhalten
- Über- Selbstständig, Instrumentalisierung, Rollentausch, Parentifizierung
- Sprachschwierigkeiten, Sprachstörung
- Verhaltensauffälligkeiten sind sichtbar aber schwer zu deuten
- dysphorischer Säugling
- dysrhythmischer Säugling
- Aufmerksamkeitsstörung
- Essprobleme
- ängstlich, abweisender Säugling (wirkt wie eingefroren)
- ernst, häufige Blickabwendung
- starke Vermeidung
- hohe Muskelspannung
- Psychomotorische Entwicklung verlangsamt

- Verhaltensauffälligkeiten nehmen zu (übergreifend in andere Entwicklungsbereiche)
- Hypermotorisch
- geringe Belastbarkeit
- geringe Aufmerksamkeit
- Einschlafprobleme
- Wutanfälle
- Ungehorsam
- Überanpassung
- Extreme Stressreaktioinen, Atem anhalten, Erbrechen
- Mehrlingsgeburten
- Kinder mit Behinderungen (körperliche und geistige)

Quelle: Uniklinik Ulm K2P; Ziegenhain et al.

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung(3)

(Beispiele, nicht vollständig)

Familiäre Faktoren:

- Viele Kinder in kurzen Abständen, hohe Kinderzahlen
- Partnerschaftskonflikte
- Fehlender Zusammenhalt
- Hohe Ambivalenz
- Prostitution
- Resignative Grundstimmung in der Familie, hohe Ambivalenz
- Perspektivlosigkeit
- Fehlende Tagesstrukturen
- Fehlende Aufsicht, mangelnde Aufsichtspflicht
- Erleben, Miterleben von Gewalt
- Fehlendes soziales Netz
- Kind wird nicht ausreichend gefördert (z.B. Frühförderung)
- Familiäre Krisen (Tod der Eltern, plötzliche Arbeitslosigkeit, Erkrankungen....)
- Gesellschaftlicher Druck wie z.B. Erwartungen an Eltern zu arbeiten,
- „Karriereerwartungen"

Erziehungsstil:

- Hohe Erwartungen an das Kind oder Vorstellungen zur Familie, geringe Toleranzbreite und wenig Frustrationsaufschub
- Fehlendes Wissen über kindliche Entwicklung
- Rollenumkehr
- Eltern stellen eigene Bedürfnisse weit über die des Kindes
- rigider-fordernder Stil
- Angst vor dem Verwöhnen
- Strikte Disziplin
- Fernseher als „Babysitter"
- Kind wird zum Sündenbock für negative Lebensläufe
- Abwertender Erziehungsstil, hohe Kontrolle
- „Gewaltverherrlichung"
- Liebesentzug
- Kulturell bedingter Erziehungsstil / Vorstellungen

Persönlichkeit der Eltern:

- Mangelndes Selbstwertgefühl, mangelndes Interesse an den Bedürfnissen des Kindes
- Fehlende Empathie
- Verunsicherung/Überforderung
- Fehlende Feinfühligkeit
- Körperliche, psychische Erkrankungen, Abhängigkeiten/Suchtproblematik, Persönlichkeitsstörungen
- Jugendliche Mutterschaft, junge Elternschaft
- Prostitution und Vergewaltigungserfahrungen
- Aktualisierung von Konflikten aus der Vergangenheit
- Gewaltbereitschaft

- Körperliche und geistige Erkrankungen der Eltern
- Eltern mit Lern- und Geistigbehinderung
- Eltern mit traumatischer Erfahurngen
- Ablehnung durch die eigenen Mutter
- Ungewollte Schwangerschaft, unerwünschtes Kind
- Abnorme Stressreaktionen
- Hoher Selbstanspruch
- Fehlende Introspektionsfähigkeit und Reflexionsmöglichkeit
- Fehlende Lebenskompetenzen
- Fehlinterpretationen (Missverständnisse) des kindlichen Verhaltens
- Chronische Erschöpfung
- Syndrom der „Erlernten Hilflosigkeit"
- Depressivität

Quelle: Uniklinik Ulm KJPP; Ziegenhain et al.

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung (4)

(Beispiele, nicht vollständig)

- niedriges Selbstwertgefühl als Mutter
- alleinerziehend
- schwierige, belastende Eigenbiografie der Eltern (Gewalt- oder Vernachlässigungs-erfahrungen in der Ursprungsfamilie)
- „unansehliches, unerwartetes Aussehen vom Kind", ungewolltes Geschlecht
- Kultureller Hintergrund/ Migrationshintergrund
- Überlastung/Überforderung/Stress
- Ungenügende Bildung
- Eigene Deprivationserfahrung
- Geringe psychische Belastbarkeit
- Bildungsferne Eltern
- Drogen, Suchterkrankungen
- Schnelle und häufige Partnerschaftswechsel, Zustände des „Alleine-seins" können nicht ausgehalten werden
- "Wohlstands, narzistische Befriedigung der Eltern, Persönlichkeitsmerkmale der Eltern

Außerdem:

- Vernachlässigung durch unterlassene Aufsicht/Schutzmassnahmen
- Vernachlässigung im Bereich der Ernährung
- Misshandlung durch invasives Füttern
- Misshandlung durch körperliche Gewalt
- Misshandlung durch Schütteln des Babys

Das heißt: Besonderes Augenmerk auf die Mehrbelastungen legen, je mehr Risikofaktoren, desto höher ist das Risiko für Vernachlässigung und/oder Misshandlung.

Quelle: Uniklinik Ulm KIPP; Ziegenhain et al.
KoKi-Kompaktfortbildung Beilngries 2013/ BLJA/ Dr. Höck/Schrimpf

Anlage 10: Rechtliche Grundlagen und Bezüge

UN- Kinderrechtskonvention:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Alle Kinder dieser Welt haben dieselben Rechte – egal, wer sie sind und wo sie leben.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen

Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

EU-Grundrechtecharta

Art. 24
Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

SGB VIII

§1 Absatz 3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die

Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde

zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung

der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der

freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

StGB

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

- ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in

einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a

gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

BayKiBiG

Art. 9b

Kinderschutz

(1) [1]Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[2]Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) [1]Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. [2]Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. [3]Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

AVBayKiBiG

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

(1) [1]Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. [2]Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen entwickeln. [3]Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

(2) [1]Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. [2]Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

(3) [1]Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. [2]Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. [3]Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Umgang mit kindlicher Sexualität

Gerade weil sich zum Thema Sexualerziehung neben der fachlichen Komponente immer auch persönliche Haltungen und Einstellungen widerspiegeln, bedarf es neben der persönlichen Reflexion auch der Auseinandersetzung im Team mit dem Ziel, eine fachliche Haltung zum Thema zu gewinnen. Neben der inhaltlichen Arbeit zum Thema Sexualerziehung müssen
1. der Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern in der Einrichtung und
2. die Grenzen zwischen erlaubten und unerlaubten sexuellen Verhaltensweisen klar definiert sein.

Im ersten Teil des Leitfadens wird die psychosexuelle Entwicklung von Kindern von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr dargestellt. Im zweiten Teil wird auffälliges sexuelles Verhalten beschrieben.
Der dritte Teil beinhaltet die Interventionsschritte.
Für einen guten Zugang zu allen Beteiligten ist es erforderlich, dass ErzieherInnen die individuelle Situation der Beteiligten, deren Befindlichkeit und kulturelle Besonderheiten berücksichtigen.

Zu den Aufgaben von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gehört es, die sexuelle Entwicklung von Kindern als Teil der Persönlichkeitsentwicklung erzieherisch zu begleiten, und sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern zu verhindern. Dabei sind folgende Fragen zu berücksichtigen:
- Was gehört zur „gesunden“ sexuellen Entwicklung von Kindern?
- Ab wann werden sexuelle Grenzen verletzt?

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr

Sexualerziehung ist mehr als Aufklärung.
Kinder sind von Geburt an geschlechtliche Wesen mit körperlichen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen. Sie mögen es zu kuscheln, zu schmusen, berührt zu werden, und auch den eigenen Körper zu berühren. Eine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität gibt es bei Kindern nicht. Sie erleben sowohl das Schmusen, Kuscheln und Berührungen ihres Körpers als lustvoll und sinnlich.

Sexualität ist nicht nur Genitalität. Sexualerziehung ist weit mehr als die Aufklärung über Geschlechtsorgane, Zeugung und Geburt. Sexualerziehung ist ein fortlaufender Prozess und vollzieht sich im Laufe der kindlichen Entwicklung immer wieder, entweder als bewusste Mitteilung über Sachverhalte auf dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes oder aber als „Lernen am Modell“. Hier haben die Erwachsenen eine entscheidende Vorbildfunktion.
Kinder bekommen so die Chance, am Vorbild der Pädagoginnen und Pädagogen zu lernen, dass man auch körperliche Grenzen setzen darf. Sie erleben, dass man nicht anderen zuliebe Zärtlichkeiten erdulden muss – ein grundlegender Aspekt von Prävention vor sexueller Gewalt! Auch in anderen Bereichen sind Erzieher und Erzieherinnen Vorbild. Ihr Umgang mit Gefühlen, ihre Beziehungsgestaltung zu anderen Erwachsenen, ihr Umgang mit Kindern auch in Bezug auf die Sexualität, ihre Einstellung zu Sexualerziehung und ihre Reaktion auf kindliches Erkundungsverhalten wirken auf das Kind.

Sexualerziehung geschieht vorrangig, abhängig von der Erziehungshaltung der Erwachsenen, auch in ihrer Unterschiedlichkeit als Mann und Frau, die sich in alltäglichen Situationen ausdrückt. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind, das alt genug ist für eine Frage, auch alt genug ist für eine Antwort.

Sexualerziehung professionell umsetzen auf der Basis einer fachlichen Auseinandersetzung

Fachkenntnisse zur Sexualerziehung sind die Grundlage für eine Auseinandersetzung im Team und mit der Elternschaft, nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen. Eigene Werte und Vorstellungen werden im Team genauso selbstverständlich reflektiert, wie kindliche Auffälligkeiten. Der Umgang mit Nacktheit, mit Schamgefühlen und-grenzen oder Reaktionen auf Doktorspiele sind Themen für Teamsitzungen und sind auch im Kinderschutzkonzept festgehalten.

Ziel ist es, den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen, sowie wirksame Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern zu entwickeln und durchzuführen.

Im Folgenden wird Typisches für die Entwicklungsphasen im Überblick beschrieben. Dabei sollte beachtet werden, dass sich jedes Kind nach seinem eigenen Rhythmus entwickelt und seine individuellen Eigenheiten zeigt, und dass die psychosexuelle Entwicklung des Kindes in Wechselwirkung mit seiner körperlichen und geistigen Entwicklung steht.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird.
Erst mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur Erwachsenensexualität. Selbsterkundungen des Körpers und Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt. Aufmerksam sollten Erzieherinnen jedoch zum Beispiel sein, wenn ein exzessives Selbststimulieren beobachtet wird oder die Beteiligung an Doktorspielen von anderen Kindern mit viel Druck eingefordert wird (siehe Exkurs Doktorspiele).

1. Lebensjahr
Ein Kind, das auf die Welt kommt, ist mit allen Sinnen ausgestattet, um die Welt zu erkunden und zu erfassen, aber die Sinne sind unterschiedlich weit entwickelt. Von besonderer Bedeutung ist in den ersten Lebensmonaten der Mund: zunächst zum Saugen. In erster Linie saugen die Kinder im ersten Lebensjahr zur Nahrungsaufnahme, unter anderem aber auch zum Erhalt von Wohlgefühl und zur Beruhigung. So nuckeln Säuglinge häufig nach der körperlichen Sättigung oft weiter und zeigen dabei großes Wohlbefinden, besonders dann, wenn die Situation des Stillens oder des Fläschchen Gebens in Ruhe erfolgt und sie die warme Haut und Geborgenheit der Bezugsperson spüren.
Das Saugen und Nuckeln sind für das Kind eine sinnliche Freude, die sich bald auf
andere Gegenstände überträgt. So wird zum Beispiel das Schmusetuch in den Mund genommen und genussvoll daran genuckelt.
Kinder in diesem Alter genießen es, wenn sie sich mit der Befreiung aus der Windel nackt zum Beispiel auf einer Decke auf dem Bett oder Fußboden bewegen dürfen. Dabei kann das Kind seinen Körper anders spüren und sich mit zunehmendem Alter auch selbst mit Händen erkunden. Diese Entdeckungsreise gehört zu seinem natürlichen Neugierverhalten und ist wichtig, da sie ein Gefühl für seinen ganzen Körper verschafft.

2. Lebensjahr
Bereits zu Beginn des zweiten Lebensjahres entwickelt ein Kind ein Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Zonen. Somit gehört auch die Erkundung der Beschaffenheit der eigenen Genitalien und später auch die seiner nächsten Angehörigen zum Neugierverhalten von Kindern.
Die Reaktionen der Erwachsenen im familiären Umfeld des Kindes auf dieses Neugierverhalten können sehr unterschiedlich ausfallen. ErzieherInnen, Mütter und Väter müssen die Grenzen der Kinder wahren und sollten auch ihre eigenen Grenzen beachten und dadurch auch Vorbild sein.
Während es anfangs primär um das Erfassen der genitalen Beschaffenheit durch Berührungen geht, entdecken einige Kinder später, dass sie sich selbst lustvolle Gefühle über Selbststimulation verschaffen können – die Genitalien werden zur Lustquelle. Das Bewusstsein für das eigene

Geschlecht, also die sexuelle Identität, wird in der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahres erreicht. Es bedeutet, die Tatsache zweier verschiedener Geschlechter anzuerkennen und sich selbst einem zuzuordnen.
Das zweite Lebensjahr ist wesentlich vom Spracherwerb geprägt: Das Kind spricht Erwachsenen nach, erfindet aber auch eigene Begriffe für das, was es in seiner Umwelt erkennt oder formt Gehörtes um. Und so lernt das Kind bereits in diesem frühen Alter, ob es für alles oder einiges, was mit Sexualität zu tun hat, auch Wörter gibt, und wenn ja, welche.

3. Lebensjahr
In dieser Altersphase zeigt das Kind seinen eigenen Willen und übt seine Widerstandskraft, indem es sich trotzig benimmt. Für seine Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, dass das Kind mit seinem „Ja" und „Nein" von seinen Eltern geachtet wird oder ob diese ihre Vorstellungen durchsetzen. Das Kind erhält die Chance zu lernen, dass es auch selbst bestimmen darf, ob und welche Berührungen es bekommen und geben möchte.
Diese wertvolle Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und anderen gegenüber ausdrücken zu können, soll dem Kind vermittelt werden. Die Sprache ermöglicht dem Kind auch das Benennen der eigenen Gefühle.
Kinder im dritten Lebensjahr erkunden ihre Umwelt zunehmend eigenständiger und stellen Erwachsenen „Warum-Fragen". Auch Sexualität, Zeugung und Geburt sind Gegenstand ihres Interesses und verlangen nach Aufklärung.

4. Lebensjahr
Im Alter von vier Jahren sind sowohl die motorischen Fähigkeiten eines Kindes als auch seine psychische Entwicklung so weit fortgeschritten, dass es zu einer Vergrößerung des Bewegungs- und Erfahrungsspielraumes kommt. Jungen wie Mädchen möchten groß und stark sein. Sie trauen sich nun auch eine größere Entfernung von ihren Bezugspersonen zu. Der Zuwachs an körperlicher Kraft und selbstständigen Bewegungsmöglichkeiten macht Mädchen und Jungen stolz und ermuntert zum Erproben der eigenen Grenzen. Dies ist eine wichtige Phase zur Ausbildung eines Selbstbewusstseins. Mit der verstärkten Selbständigkeit wächst das Bedürfnis der Kinder nach eigenen Kontakten, zum Beispiel auch in Spielgruppen oder im Kindergarten. Die in einer größeren Gruppe erworbenen sozialen Kompetenzen bilden eine wesentliche Grundlage für den späteren Umgang in gleich- und gegengeschlechtlichen Beziehungen. Gerade bei vermehrten Begegnungen mit relativ fremden Menschen, für die oft andere Regeln gelten als für die Familie, können bei den Kindern im vierten Lebensjahr körperlich-sexuelle Schamgefühle entstehen. Gefühle der Scham tauchen insbesondere in Situationen auf, in denen es um Nacktheit geht. Auch in dieser Phase ist es wichtig, Kinder darin zu bestärken, dass Grenzen setzen und Nein-Sagen erlaubt ist.

5. Lebensjahr
Im Alter von vier bis fünf Jahren ist die geistige Entwicklung so weit fortgeschritten, dass die Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht eine neue Stufe erreicht. In Rollenspielen wird die soziale Dimension des Geschlechterverhältnisses gestaltet. Dass bei Erwachsenen beobachtete Verhalten als Liebes- und Elternpaar wird nachgeahmt und das Vater- und Mutter-Sein, zum Teil auch im Rollentausch, in Rollenspielen immer wieder ausprobiert.
Das neu erwachte Interesse am Geschlechtlichen hat darüber hinaus auch eine körperliche Dimension. Es geht darum, Gemeinsamkeiten und Unterschiede durch genaues Betrachten und zum Teil auch durch Berühren und Vergleichen festzuhalten. Bei Doktorspielen wollen die Kinder meist keine Zuschauer. Dieser Rückzug in die Heimlichkeit drückt den Wunsch nach Intimität aus und sollte von den Erwachsenen, solange das Spielen unauffällig ist, respektiert werden.
In diesem Alter kommen häufig die ersten innigen Freundschaften zwischen einem Jungen und einem Mädchen zustande, die meistens mit starken Liebesgefühlen verbunden sind. Die Gefühle und deren Ausdruck im Verhalten unterscheiden sich dabei nur wenig von denen Erwachsener. Sie drücken

damit die gleichen Bedürfnisse nach Wärme und Geborgenheit im Zusammensein mit der geliebten Person aus, wie die Erwachsenen.
Die Eltern-Kind-Beziehung verändert sich. Häufig ist auch ein Zuwachs an Autonomie beim Kind zu beobachten. Die Anhänglichkeit des Kindes lässt wahrscheinlich nach, es braucht weniger Fürsorge als früher und bestimmte Rituale, wie zum Beispiel das gemeinsame Baden, hören vielleicht auf.

6. Lebensjahr
Auch in diesem Jahr macht das Kind im geschlechtlichen Bereich weitere Entwicklungsschritte. Besonders auffällig ist die soziale Konzentration eines Großteils der Jungen und Mädchen auf das eigene Geschlecht, die oft verbunden ist mit der Abwertung des anderen Geschlechts. In dieser Phase suchen die Kinder jeweils die Selbstvergewisserung als Mädchen beziehungsweise Junge. Viele Kinder versuchen durch das ausschließliche Zusammensein mit ihresgleichen ihre Geschlechtsidentität zu stärken. Durch starkes Abgrenzen der Jungen von den Mädchen und auch der Mädchen von den Jungen entwickeln Jungen wie Mädchen oft auch überzogene geschlechtstypische Verhaltensweisen. Nicht nur in diesem Alter, da aber verstärkt, provozieren die Kinder die Erwachsenen mit sexuell gefärbten Witzen sowie Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich. Kinder finden schnell heraus, dass sie Eltern und ErzieherInnen mit bestimmten Wörtern und Sprüchen herausfordern können, um in ihrem Erleben die sonstige Überlegenheit der Erwachsenen außer Kraft zu setzen.

-------Erzieher und Erzieherinnen haben das Recht, eigene Grenzen und Gefühlsverletzungen deutlich zu machen. Sie tragen die Verantwortung für das Klima in der Einrichtung. ----------

Kurz vor dem Schuleintritt wächst das Interesse der Kinder an Geschriebenem. Kinder versuchen zu entziffern, betrachten Bilder aufmerksamer und ändern häufig auch ihre Fernsehgewohnheiten: Sendungen, die eher für ältere oder Erwachsene gedacht sind, wecken ihre Neugier. Insbesondere Unterhaltungszeitschriften und Fernsehen beschäftigen sich geradezu permanent mit dem Thema Sexualität in all seinen Facetten. Umso wichtiger ist es, dass Eltern dieser Realität nicht aus dem Weg gehen, sondern sich immer mal wieder mit dem Kind darüber unterhalten, was es sieht und hört und was es dazu denkt. Indem sie gemeinsam auch sexuelle Themen besprechen, bestehen gute Chancen, dass das Kind seine Vorstellungen und Einstellungen in ihrem Sinne korrigiert.

Auffälliges sexuelles Verhalten

Exkurs: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?

„Doktorspiele“ sind gegenseitige Spiele: Kinder begucken und berühren sich gegenseitig, sie tauschen die Rollen. Die Initiative geht nicht nur von einem Mädchen oder Jungen aus, und kein Kind muss sich einem anderen unterordnen. Meistens finden die Doktorspiele unter Kindern gleichen Alters oder mit ein oder zwei Jahren Altersunterschied statt. Sind ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Mädchen und Jungen beteiligt, so kann die Situation von anderen Kindern durchaus als sehr beängstigend erlebt werden. Konzentriert sich über einen längeren Zeitraum das Interesse einzelner Kinder fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (zum Beispiel Analverkehr, orale Stimulation), und werden einzelne Kinder wiederholt verletzt, so sind dies keine altersgemäßen „Doktorspiele“, sondern sexuelle Übergriffe.

„Doktorspiele“ sind nicht altersentsprechend und können für Kinder sehr belastend sein, wenn
1. ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Mädchen und Jungen daran beteiligt sind.

2. sich das Interesse einzelner Kinder über einen längeren Zeitraum fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen konzentriert, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (zum Beispiel Analverkehr, orale Stimulation),
3. einzelne Kinder unter Druck gesetzt werden („Dann bist Du nicht mehr mein Freund/meine Freundin!"), bedroht oder wiederholt verletzt werden.

Mädchen und Jungen sind oftmals nicht in der Lage, sich gegenüber Grenzverletzungen im Rahmen von „Doktorspielen" allein oder als Gruppe ohne Unterstützung von Erwachsenen zu wehren. Mütter, Väter, Pädagoginnen und Pädagogen sind deshalb gefordert, aktiv zum Schutze der Schwächeren einzugreifen. Geht das Doktorspiel über kindliche Neugier hinaus und spielen Mädchen und Jungen immer wieder Erwachsenensexualität nach, so sollten Erwachsene zunächst ruhig und besonnen reagieren und die fachliche Unterstützung einer Beratungsstelle suchen. Ebenso sind durch Beratungsstellen oder von Seiten des Jugendamtes sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten.

Regeln für Doktorspiele

Für „Doktorspiele" gelten klare Regeln:

1. Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen will.
2. Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selber und die anderen akzeptiert werden kann
3. Kein Kind darf einem anderen wehtun.
4. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Exkurs: „Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt und ähnlichem Druck ausgeübt wird.

Zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von sexuellen Übergriffen gilt folgende Faustregel:
Überall, wo entweder rigide gegen kindliche sexuelle Aktivitäten vorgegangen wird oder die Kinder im sexuellen Bereich sich selbst überlassen werden und auf pädagogische Begleitung (und Kontrolle!) verzichtet wird steigt, das Risiko.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern haben eine große Bandbreite:
1. Sexualisierte Sprache und Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken
2. Unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen
3. Voyeurismus und erzwungenes Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder
4. Aufforderung zum Angucken oder Anfassen
5. Gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder
6. Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration (Eindringen) durch andere Kinder mit Fingern, Geschlechtsteilen oder Gegenständen

Macht einerseits und Unfreiwilligkeit andererseits sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Auch die Drohung mit dem Verlust der Freundschaft kann Kinder unter Druck setzen. Manchmal verschwindet die Freiwilligkeit im Verlauf von sexuellen Aktivitäten. Was einverständlich begann, wird gegen den Willen einzelner fortgesetzt, oder aber sie bezieht sich nur auf ein bestimmtes Kind, auf andere nicht.

Machtverhältnisse können unterschiedlichste Ursachen haben: wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Körperliche Kraft, Beliebtheit, Abhängigkeit Bestechlichkeit, sozialer Status, Intelligenz und Migrationshintergrund.

Ausüben von Erwachsenensexualität:

Wenn Kinder Erwachsenensexualität praktizieren, wenn sie also vaginalen, analen oder oralen Geschlechtsverkehr ausüben, handelt es sich immer um einen sexuellen Übergriff.

Das Ausüben der Erwachsenensexualität muss von der Imitation, dem Nachspielen solcher sexuellen Praktiken unterschieden werden. Das Praktizieren von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr schadet den beteiligten Kindern immer – egal, ob sie es vordergründig freiwillig tun oder nicht.

In der Regel wurden bei solchen Kindern schon früher Grenzen verletzt, so dass diese Kinder bereits dadurch belastet sind. So geben Kinder, die selbst sexuellen Missbrauch erlebt haben, diese Erfahrung manchmal an andere Kinder weiter. In solchen Fällen muss man beiden Kindern sagen, dass diese Art der Sexualität ihnen nicht gut tut, weil sie noch Kinder sind. Es wird ein striktes Verbot ausgesprochen, dieses Verhalten zu wiederholen. Das gilt auch, wenn nicht ohne weiteres zu erkennen ist, wer in solchen Fällen betroffen und wer übergriffig ist.

Verschiedene Ursachen für sexuell übergriffiges Verhalten:

Wenn Kinder selbst ähnliches durch andere Kinder erlebt haben, neigen sie manchmal dazu, sich anderen Kindern gegenüber so zu verhalten. Sie agieren ihre Erfahrung als betroffenes Kind aus, wenn sie eigene Opfererfahrungen von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene haben. Auch in diesen Fällen kompensieren die Kinder durch die Übergriffe ihre Opfererfahrung.

Mögliche Folgen eines sexuellen Übergriffs für das betroffene Kind:

- körperliche Verletzungen
- Ängste, die sich auf das übergriffige Kind und die Situation beziehen
- Schädigung des Selbstwertgefühls
- Ekel vor Geschlechtsteilen

Interventionsschritte, wenn sexuelle Übergriffe unter Kindern in einer Einrichtung bekannt werden:

Werden sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung bekannt, sei es durch direkte Beobachtung, sei es durch Schilderungen von Kindern, ist die Gefahr einer sehr emotionalen Reaktion sowohl der Kinder als auch der Erwachsenen (Eltern und ErzieherInnen) groß.

Schnell kann es zu scharfen Verurteilungen kommen von sexuell übergriffigen Kindern oder aber im anderen Extrem zu Verleugnungen und Bagatellisierungen der Schädigungen von betroffenen Kindern durch sexuelle Übergriffe. Sowohl eine dramatisierende als auch eine leugnende Haltung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sind unangemessen und helfen den beteiligten Kindern nicht weiter.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, orientieren wir uns an folgenden Interventionsschritten.

Zur Unterstützung und Begleitung des Prozesses wird gegebenenfalls eine Fachberatungsstelle oder IseF eingeschaltet werden. Eine Fachberatungsstelle kann sowohl zur Einschätzung als auch zu Hilfsmaßnahmen herangezogen werden.

Situation A:

Die übergriffige Situation wird unmittelbar beobachtet

1. Situation unterbrechen:
Die Situation zwischen den Kindern wird sofort unterbrochen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich, dass bestimmte sexuelle Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen präzise benannt werden, es werden keine Vorwände zur Unterbrechung der Situation benannt.

2. Einschätzung im Team:
Im Team, unter Einbeziehung der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten, wird die Situation eingeschätzt. Maßnahmen zum weiteren Schutz des betroffenen Kindes vor Übergriffen werden beschlossen (zum Beispiel Begleitung bei Toilettengängen, Einschränkung beziehungsweise Kontrolle des Kontakts mit übergriffigen Kindern). Die Situation, die beobachtet worden ist, wird unter Benennung des Datums, des Sachverhalts und der involvierten Kinder zu dokumentiert.

3. Gespräch mit dem betroffenen Kind:
Mit dem betroffenen Kind wird kurzfristig ein Einzelgespräch geführt. Ziel dieses Gesprächs ist es, die Situation möglichst genau und konkret zu erforschen und eventuell weitere Informationen zu erhalten. Besonders gefragt wird das Kind nach der Häufigkeit von übergriffigen Situationen, nach Manipulation durch übergriffige Kinder oder auch nach Bedrohungen. In diesem Gespräch soll das Kind über die geplanten Schutzmaßnahmen informiert werden, es soll deutlich werden, dass die Verantwortung für den weiteren Schutz des Kindes vor Übergriffen ab sofort durch die Erwachsenen in der Einrichtung übernommen wird (zum Beispiel: „Ab jetzt werden wir Erwachsenen dafür sorgen, dass dir hier so etwas nicht wieder passiert, dazu haben wir überlegt, dass du mit dem Kind X (übergriffiges Kind) nur spielst, wenn ein Erwachsener in der Nähe ist...“ u.ä.). Ebenfalls soll in diesem Gespräch dem Kind deutlich gemacht werden, dass die anderen Erwachsenen in der Einrichtung über den Übergriff informiert sind und die Verantwortung für den Schutz des Kindes mit übernehmen. Sollte dies noch nicht vorher geschehen sein, muss in diesem Gespräch das Kind über erlaubtes/unerlaubtes sexuelles Verhalten und die diesbezüglichen Regeln der Einrichtung informiert werden.

4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind:
Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind: Dieses Gespräch dient ebenfalls dem Ziel, weitere Informationen über die Situation zu erhalten und auch das übergriffige Kind über die beschlossenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Auch das übergriffige Kind ist – so nichtvorher bereits geschehen – über die Regeln der Einrichtung zu sexuellen Verhaltensweisen zu informieren.

5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes:
Möglichst kurzfristig wird dann ein Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes stattfinden. Das Ziel ist eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle. Weiterhin werden die Sorgeberechtigten in diesem Gespräch über die beschlossenen Maßnahmen der Einrichtung zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen sowie die geltenden Regeln zu erlaubtem und unerlaubtem sexuellen Verhalten informiert werden. Es muss deutlich werden, dass ab sofort der Schutz des betroffenen Kindes von den Erwachsenen in der Einrichtung sichergestellt wird. Gegebenenfalls werden in diesem Gespräch Absprachen über weitere notwendige Unterstützungsmaßnahmen für das Kind und für seine betroffenen Eltern/Erzieher getroffen werden. Dieses Gespräch wird möglichst mit der Leitung der Einrichtung und der verantwortlichen Gruppenerzieherin gemeinsam geführt.

6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes:
Ebenfalls möglichst zeitnah findet ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des übergriffigen Kindes statt. Auch in diesem Gespräch muss das Ziel eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle sein, ebenfalls über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz anderer Kinder vor weiteren

Übergriffen. Es soll deutlich werden, dass das übergriffige Kind nicht als Person abgelehnt oder in der Einrichtung stigmatisiert wird, sondern dass ein bestimmtes Verhalten (vergleichbar körperlicher Aggression) in der Einrichtung nicht toleriert wird. Ebenfalls müssen gegebenenfalls weitere Hilfen für das übergriffige Kind mit den Eltern und Erziehern geplant werden. Auch dieses Gespräch wird möglichst mit der Einrichtungsleitung und der Gruppenleitung geführt.

7. Austausch im Team:
Im Team der Kindertageseinrichtung findet ein kontinuierlicher Austausch statt über weitere Beobachtungen beziehungsweise gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz vor Übergriffen. Ebenfalls wird eine Strategie überlegt, wie mit Verunsicherung und Gerüchten im Hinblick auf andere Eltern aus der Kindertageseinrichtung umzugehen ist. Dies ist ein sehr heikler Punkt. Eine Geheimhaltung eines Übergriffs gelingt erfahrungsgemäß nicht. Die Strategie der Einrichtung im Umgang mit dem Übergriff/mit den Übergriffen ist den anderen Eltern transparent zu machen. Ausdrücklich müssen alle Eltern sicher sein können, dass ihre Kinder vor Übergriffen durch andere Kinder in der Einrichtung geschützt sind, und dass das pädagogische Personal dafür Sorge trägt.

<u>Situation B:</u>

Sexuelle Übergriffe werden durch die Schilderungen eines oder mehrerer
Kinder den ErzieherInnen bekannt

1. Gespräch mit dem Kind:
Wenn keine eigenen Beobachtungen vorliegen, ist es besonders wichtig, präzise Informationen zu bekommen. Das berichtende Kind wird ernst genommen und unter ruhigen Gesprächsbedingungen nach den involvierten Kindern, nach der Häufigkeit der Übergriffe, nach der Art und nach dem Kontext der Übergriffe befragt. Die Schilderungen des Kindes werden möglichst genau dokumentiert.

2. Einschätzung im Team:
Im Team wird der Vorfall, unter Einbeziehung der Leitung, kurzfristig besprochen und gemeinsam die geschilderte Situation eingeschätzt.

a) Wenn keine genaue Einschätzung im Team möglich ist, wird eine professionelle Hilfe durch eine Fachberatungsstelle schon zu diesem Zeitpunkt hinzugezogen.

b) Gegebenenfalls werden weitere involvierte Kinder (eventuell auch deren Eltern) zu den geschilderten Vorfällen befragt. Ziel solcher Gespräche ist eine möglichst umfassende Information über den Sachverhalt. Auch hier ist der Gesprächsschwerpunkt die Erhebung von möglichst sachlichen Informationen über involvierte Kinder, Häufigkeit und eventuell Manipulationen.

c) Im Kindergartenteam wird eine einheitliche Reaktionsweise der Einrichtung und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen beschlossen.

3. Gespräch mit dem betroffenen Kind:
Im Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind wird das Kind umfassend über die Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen informiert. Es muss dem Kind deutlich werden, dass ab sofort für den Schutz vor weiteren Übergriffen die Erwachsenen in der Einrichtung die Verantwortung übernehmen. Sollte dies nicht vorher geschehen sein, sollen dem betroffenen Kind die Regeln für erlaubtes und unerlaubtes sexuelles Verhalten in der Einrichtung deutlich gemacht werden. Normalerweise wisse die Kinder hier bereits über die Regeln Bescheid.

4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind:
In einem Gespräch (einzeln) mit dem übergriffigen Kind wird auch dies informiert über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen sowie über die Regeln der Einrichtung über erlaubtes und unerlaubtes sexuelles Verhalten.

5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes:
Anschließend wird möglichst zeitnah ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des betroffenen Kindes geführt. Ziel des Gesprächs ist eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle und über den weiteren Umgang der Einrichtung damit. Besonders die Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen sowie die Regeln der Einrichtung zu erlaubtem und unerlaubtem sexuellen Verhalten sollen den Eltern verdeutlicht werden, um die Vertrauensbeziehung zur Einrichtung zu sichern/wiederherzustellen.
Gegebenenfalls wird der weitere Hilfebedarf für das betroffene Kind festgestellt und den Eltern entsprechende Möglichkeiten (Beratungsstellen etc.) an die Hand gegeben.

6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes:
Ebenfalls möglichst kurzfristig wird ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des übergriffigen Kindes erfolgen. Auch in diesem Gespräch sollten die Eltern umfassend über die Vorfälle, über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen in der Einrichtung und über die Regeln zum Sexualverhalten informiert werden. Auch die Abklärung des weiteren Unterstützungs- und Hilfebedarfs für das übergriffige Kind und seine Familie sollte in diesem Gespräch beschlossen werden, möglichst mit einem konkreten Ergebnis.

7. Austausch im Team:
Im Kindergartenteam erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über weitere Beobachtungen sowie die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

Sonderformen sexueller Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe im Überschwang

Sexuelle Übergriffe im Überschwang stellen eine Ausnahme dar. Sie sind keine sexuelle Gewalt, sondern Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischer Weise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Ein Kind will nicht mehr mitspielen oder will bei den Erkundungen nicht weitergehen – und das andere Kind will noch nicht aufhören, weil die Situation gerade so spannend oder so aufregend oder so angenehm war. Also hört es einfach nicht auf, macht weiter und verletzt so die Grenzen des anderen Kindes. Dieses Verhalten ist tendenziell eher bei jüngeren Kindern zu beobachten, deren sexuelle Neugier noch stärker ausgeprägt ist, weil sie die Sexualität, die Geschlechtsunterschiede, ihren Körper und den Körper anderer erst kennen lernen. Hinzu kommt, dass sie aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend gelernt haben, ihre Bedürfnisse zu kontrollieren. Jüngere Kinder stehen noch am Anfang sozialen Lernens, ihnen fällt es noch schwerer, mit ihren Interessen sozial verträglich umzugehen und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. So wie ein dreijähriges Kind nur sein eigenes Interesse vor Augen hat, wenn es einem anderen das Spielzeug wegreißt und noch keine Vorstellung davon entwickelt, wie das derartig behandelte Kind sich fühlt, so kann es auch bei sexuellen Erkundungen mit anderen deren Grenzen leicht überschreiten, weil es allein seiner Neugier folgt.
Mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sexuelle Übergriffe im Überschwang geschehen. Grundschulkinder haben ein ausgeprägtes Bewusstsein von den Grenzen anderer und wissen längst, dass die rücksichtslose Durchsetzung ihres Willens die körperliche und seelische Integrität anderer verletzen kann.

Sexuelle Übergriffe im Überschwang sind zwar keine sexuelle Gewalt, aber sie bleiben sexuelle Übergriffe! Wenn auch das Motiv ein anderes ist: Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes wird dennoch verletzt. Auch sexuelle Übergriffe im Überschwang machen ein Einschreiten erforderlich!

Die Intervention ist notwendig, weil Kinder jeden Alters vor sexuellen Übergriffen durch andere geschützt werden müssen, um ihre persönliche und sexuelle Entwicklung nicht zu gefährden. Junge Kinder dürfen nicht durch frühzeitige Erfahrung lernen, dass ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht durch andere eingeschränkt werden darf. Zum anderen sollen übergriffige Kinder bereits in jungem Alter erfahren, dass auch im sexuellen Bereich die Grenzen anderer unbedingt respektiert werden müssen – was sie ja in anderen Bereichen auch täglich lernen, z.B., wenn sie das weggenommene Spielzeug nicht behalten dürfen. Erfahren sexuell übergriffige Kinder, die im Überschwang so handeln, keine Reaktion, besteht überdies ein besonderes Risiko: Wenn sie mit ihrem sexuellen Übergriff Erfolg haben, spüren sie möglicherweise, dass sie unerwartet Machtgefühle erlebt haben, obwohl sie es darauf gar nicht angelegt hatten. Es besteht die Gefahr, dass sie Gefallen an diesem Machtgefühl finden und zukünftig ähnliche Situationen herstellen, wo sie durch erzwungene sexuelle Handlungen Überlegenheit erleben und wachsen evtl. so in sexuelle Gewalt hinein.

Quelle:
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern.
Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag: mebes & noack
Literaturhinweise:
Ursula Enders/Dorothee Wolters: Wir können was, was ihr nicht könnt. Weinheim 1995.
Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele für Mädchen und Jungen von 4 – 8 Jahre, das die Widerstandsfähigkeit von Mädchen und Jungen gegen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche fördert.
Ursula Enders: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Zartbitter Köln, 2004.
http://www.zartbitter.de/e14/e3185/e3193/index_ger.html, Stand: 15.12.2005
Thomas Gruber: Ratgeber für den Umgang mit sexuell auffälligen Jungen - Erkennen, Verstehen, Handeln. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, NRW (Hrsg.), 2004.
Deutsches Jugendinstitut - Informationszentrum Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung: IKK Nachrichten, Heft 1 - 2, 2004: Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag: mebes & noack
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Strohhalm e.V., 2006, im Auftrag des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg.
http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.c.350690.de, Stand: 10.10.2006
Zartbitter
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Hammer Straße 220
48153 Münster
Tel. 02 51 - 41 40 555
E-Mail: info@zartbitter-muenster.de

Anlage 12

caritas

Vereinbarung zur ISEF-Beratung

Der Kreis-Caritas-Verband Freyung-Grafenau e.V. (im folgenden KCV), Ludwig-Penzkofer-Str. 3, 94078 Freyung, vertreten durch die Vorstände Herrn Josef Bauer und Frau Alexandra Aulinger-Lorenz, schließt als Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle (im Folgenden IFS des KCV)

mit der Kindertagesstätte
Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl, Rathausplatz 1, 94078 Freyung
(im Folgenden Kita)

und deren Träger
Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung
(im Folgenden Träger)

folgende Vereinbarung:

I. Präambel

Der Gesetzgeber sieht bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kindertagesstätten nach §8a SGB VIII die Beteiligung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft" (ISEF) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Dies wurde in Vereinbarungen des Jugendamtes mit den Trägern festgeschrieben.
Die jeweiligen Vertragspartner begrüßen und fördern einen vertrauensvollen Dialog und eine Zusammenarbeit zum Wohle der ihnen anvertrauten Klienten.
Dabei ist ihnen ein hoher fachlicher Standard im Bereich Kinderschutz wichtig. Kinderschutz erfordert fachspezifisches theoretisches Wissen, reale Handlungskompetenzen und eine unabhängige Beratung im Fall einer Kindeswohlgefährdung.
Die für die Beratung und Begleitung im Kinderschutz zuständigen Jugendämter vergeben diese Aufgaben auch an freie Träger, sofern qualifiziertes Fachpersonal vorgehalten wird.
Als Vertragspartner übernimmt dementsprechend der Kreis-Caritasverband FRG e.V. die Beratungsleistungen für Kindertagesstätten des Landkreises.

Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLE

II. Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die ISEF-Fachkräfte des KCV Beratungsleistungen im Bereich Kinderschutz für Mitarbeiter_innen der Kita erbringen. Hierdurch wird eine wirksame Hilfe mit praktikablen Handlungskonzepten und qualifizierten Mitarbeitenden erreicht.
Der Träger gestattet den für den KCV tätigen Mitarbeitenden die Durchführung von Leistungen in geeigneten Räumlichkeiten vor Ort oder die Durchführung in Räumlichkeiten des KCV.

Als Vertragspartner des KCV ist die Kita daher berechtigt, folgende Angebote des KCV zu nutzen:

Risikoabschätzung in Kinderschutzfällen durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft" nach §8a SGB VIII

- anonymisierte Beratung der Mitarbeiter*innen der Kita, ob eine Gefährdungslage vorliegt
- Planung konkreter Handlungsschritte
- fachliche Begleitung der Mitarbeiter*innen bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages im konkreten Fall
- Dokumentation aller Verfahrensschritte
- Maßnahmen der Evaluation des jeweiligen Beratungsfalles

telefonisch, persönlich, nach Absprache in den Räumen der Kindertagesbetreuung oder des KCV.
Der Abruf der Leistungen wird zeitnah ermöglicht. Davon ausgenommen sind die bayerischen Ferienzeiten.

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit zum Wohle der betreuten Kinder und deren Bezugspersonen.

Als Gewährleistungsträger des Schutzauftrages ist das Kreisjugendamt Freyung-Grafenau berechtigt, die Einhaltung der Festlegungen jederzeit zu kontrollieren (§8a Abs. 2 SGB VIII). Die Mitarbeiter_innen des KCV unterliegen keinen Weisungen von Seiten des Jugendamtes.

III. Vergütung

Die Parteien sind sich einig, dass die von ISEF-Fachkräften des KCV erbrachten Leistungen direkt mit dem Träger der Kita als Kostenschuldner abgerechnet werden.

Die Vergütung erfolgt pauschal in Höhe von 480 € pro Kindergartenjahr, unabhängig von der Anzahl der abgerufenen Leistungen.

Zur Durchführung der Leistung finden die Vorgaben des Rahmenvertrags (§78 f SGB VIII) für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder-und Jugendhilfe nebst seinen Anlagen Anwendung.
Weitergehende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Jugendämtern und dem Träger bleiben von diesen Regelungen unberührt.

IV. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 wirksam und verlängert sich automatisch für das nächste Kindergartenjahr.
Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kita-Jahres, dem 31.07. des jeweiligen Jahres, gekündigt werden.

V. Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den KCV

Josef Bauer
geschäftsführender Vorstand
Caritasverband Freyung-Grafenau

24.08.22
.....
Datum, Unterschrift

Für den Träger der Kita

Dr. [illegible]
1. Bürgermeister

30.08.22
.....
Datum, Unterschrift

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLE

Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden im Waldkindergarten „Wolfsteiner Woidschratzl“ und in der Wiesenkrippe „Wolfsteiner Wiesenkäferl“

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Die Beziehungen in unserer Einrichtung sollen den Kindern Sicherheit bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Identität stärken, sowie sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehungen zu anderen Menschen wollen wir stärken. Solch vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einer körperlichen, seelischen und sexuellen gewaltfreien Umgebung möglich.

Aus diesem Grund halten wir uns an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

- Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Insbesondere nehme ich die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere Kinder und bringe Ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern verlässlich und durchschaubar und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll und transparent zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle sowohl unter Mitarbeitenden als auch zwischen Mitarbeitenden und Kindern geben kann. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender nicht für jegliche Form des Machtmissbrauchs (körperlich, seelisch) zu den mir anvertrauten jungen Menschen (Kinder und Praktikanten).

- Ich verzichte gegenüber Kindern, gegenüber allen im Kindergarten Tätigen sowie gegenüber Eltern auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

- Ich spreche Situationen an, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.

- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum _____ Unterschrift Mitarbeiter _____

Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl und Wiesenkrippe

Stadt Freyung
Rathausplatz 1
94078 Freyung

Formblatt Dokumentation

Beteiligten Personen, fallführenden Fachkraft, (insoweit erfahrenen Fachkraft)?

_____
_____
_____
_____

Was wurde beobachtet (detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte, beteiligte Kinder und Erwachsene, Uhrzeit, Datum, Rahmenbedingungen):

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten und Beteiligten:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Datum, Unterschrift

_____